J. publ. G.
699
64

publ. g.
699/4

<36607048820011

<36607048820011

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
merkwürdiger am kaiserlichen Reichs-Kammergerichte entschiedener
Rechtsfälle
mit
ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen.

Vierter Theil.

Lemgo
in der Meyerschen Buchhandlung 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Rechtsfall.

1) Ueber die Rechtslehre: quod filius, repudiata hereditate patris in allodialibus, non possit succedere in bonis feudalibus.

2) Ueber die Materie von der Einrede deficientis causae debendi, & non probatae versionis in rem.

3) Ueber eine reichsgesetzliche Verordnung: daß keine von Christen an Juden ausgestellte Obligation gültig seyn solle, wenn sie nicht vor der ordentlichen Obrigkeit der contrahirenden Christen errichtet worden sey, und ein ähnliches der

Reichsritterschaft Orts am Kocher ertheiltes kaiserliches Privilegium. Endlich

4) über den contractum mohatrae.

Inhalt.

§. 1. — 22. Geschichts- und Prozeßerzählung, worin sämtliche oben angemerkte Materien zur Erörterung vorkommen.

§. 23. Prüfung der Formalien.

§. 24 und 25. Beurtheilung des Satzes: quod filius repudiata hereditate patris in allodialibus, non possit succedere in bonis feudalibus.

Es ist diese Lehre, obschon sie von vielen angefochten wird, in der Billigkeit sehr gegründet, und an dem Reichskammer-Gerichte durch mehrere Praejudicia angenommen. Höchst unanständig und widerrechtlich würde der Gegensatz seyn, den Söhnen nämlich zu gestatten, zu gleicher Zeit sich aus den durch den Tod ihrer Väter eröfneten Lehngütern zu bereichern, die mit Schulden beladene Allodialverlassenschaft aber zu repudiiren, sohin durch diese List die gutherzigen Gläubiger zu hintergehen, und die väterliche Ehre zu beflecken.

§. 26 — 28. Beurtheilung der Einrede, daß in den Schuldbriefen in causa debendi & versio in rem nicht ausgedrückt sey, und daß sie von Geldern

dern herrührten, die zum Spiele hergegeben worden.

§. 29 und 30. Ueber die Verordnung des R. A. von 1551, daß keine von Christen an Juden ausgestellte Obligation gültig seyn solle, wenn sie nicht vor der ordentlichen Obrigkeit des contrahirenden Christen errichtet und bestätiget worden sey. Sodann über ein ähnliches der Reichsritterschaft Orts am Kocher ertheiltes kaiserliches Privilegium.

§. 31 — 35. Ueber den contractum mohatrae. Gesetzliche Verordnung hierwegen, bey welcher aber der Zweifel bleibt: Ob diese Exceptio usurariae pravitatis auch von Amtswegen zu suppliren sey, ferner: Ob dadurch die ganze Forderung oder nur das verschriebene Uebermaß annullirt werde. Verschiedene Meynungen hierüber, und die kammergerichtliche Praxis: daß nicht die ganze Forderung, sondern nur das Uebermaß zu annulliren sey. Uebrigens kann der Richter allerdings ex officio verfahren. Hierzu reicht aber nicht bloße Vermuthung eines untergelaufenen Wuchers hin; sondern der würkliche Beweis hiervon muß sich aus den Akten ergeben.

§. 36 und 37. Schluß über die bisherigen Erörtetungen: daß der Beklagte die väterlichen Schulden aus den Einkünften der Feudal- und Fideicommißgüter zu bezahlen schuldig sey, daß also die bisher vorgekommenen Exceptionen, nämlich repudiatae hereditatis in allodialibus; ferner: deficientis causae debendi & versionis in rem; so auch die aus dem R. A. von 1551 und aus

dem Contractu mohatrae aufgestellten Einreden, unstichhaltig seyen.

Endlich das dies alles enthaltende kammergerichtliche Urtheil vom 27. Oct. 1786.

Geschichtserzählung.

§. 1.

Joh. Siegm. v. Wöllwarth besaß ansehnliche aus Lehn und Eigenthum bestehende adliche Güter: nämlich 1) das Schloß Sachsenfeld samt Zugehörde, 2) mehrere Unterthanen zu Waiblingen, Rodesdörfel, Sanzenbach und Rottenfeld, 3) das Schloß zu Leinroden mit darzu gehörigen Gütern, 4) einzelne Unterthanen zu Berg und Attenhofen, 5) das Schloß zu Laubach samt Zugehörde 6) verschiedene Unterthanen zu Plumenhöfel, Mantelhof ꝛc. und außer diesen Hauptgütern noch verschiedene Rechte und Gerechtigkeiten, auch ansehnliche Waldungen.

§. 2.

Nach seinem 1622 erfolgten Tode theilten seine fünf hinterlassene Söhne, nämlich Georg Ulrich, Friedrich, Philipp Jacob, Kaspar Heinrich und Heinrich Wilhelm, diese adliche Güter unter sich, und mit ihren Neffen Siegmund

mund Eitel, dem Sohn ihres früher bereits verstorbenen Bruders, in sechs gleiche Theile. Sie errichteten darauf ein Familien Fideicommiß, welches Kaiser Ferdinand II am 17. Oct. 1623 bestätigte.

§. 3.

Aus diesem Familienvertrag sind folgende zwey Stellen für gegenwärtigen Rechtsstreit merkwürdig:

„Es soll unser keiner, auch Niemand unsrer männlichen Erben, auf seinen Antheil Lehen weiters Consens aufzubringen, Lehen oder Eigenthum zu versetzen, oder zu verpfänden, oder auf andere Weise zu beschweren, um einigerley Schuld willen, als um 3000 Fl. darüber dieselbe noch 3000 Fl. seiner Hausfrauen mit Wittumb, auch seine Schwestern und Töchtern, in allen mit Heirathgütern und Ausfertigung zu versorgen, daß also und hinführo keiner aus diesen 6 Theilen, sie werden gleich inskünftig in mehrere Theile getheilt, oder von ein- oder dem andern Theil zusammengebracht, höher denn um 6000 Fl. rhein. beschwert werden."

Sodann ferner, wo von der Erbfolge gehandelt wird:

„Wollte aber einer ein Testament oder zu Recht gültigen letzten Willen aufrichten,

dem soll solches billig frey stehen, doch daß er die anererbte väterliche und altväterliche, in der Erbtheilung begriffne adliche Häuser, Stücke und Güter, den andern, seinen Brüdern und Vettern, oder deren männlichen Erben, unverändert lasse, und auf denselben nicht über die erwähnte 6000 Fl. Legats, oder in andere Weis verschaffe, mit der Bescheidenheit, wenn zuvor Schulden, Wittum oder Heirathgüter auf einen sechsten Theil stünden, daß er mit dem zuvor darauf stehenden über die 6000 Fl. mit keinem Legat oder Geschäft ferner beschweret werden solle. Aber mit seiner fahrenden Hab auch andern von ihm erworbenen in dieser Erbtheilung nicht enthaltenen Gütern bleibt billig einem jeden seine ungesperrte Hand rc."

§. 4.

In Gemäsheit dieses Familien-Vertrags fiel, nach unbeerbtem Tode des §. 2. gedachten Neffen Siegmund Eitels von Wöllwarth, (eines Mitfideicommittenten) dessen Gütertheil an die nächste Agnaten; wobey die Eltern Joh. Wolfg. von Wöllwarth (der in vorliegender Sache die Hauptrolle spielt) einen Drittheil erhielten.

§. 5.

§. 5.

Dieser Joh. Wolfgang Friedrich, der also nebst seinem Privatantheil noch einen Drittheil von einem 6tel besaß, fand sich als Obrist in Landgräfl. Hessen-Casselischen Kriegsdiensten öfters im Falle, mit den Einkünften seiner Güter, (die sich jährlich beyläufig auf 1484 Fl. belaufen sollen, und seinem Gehalt, die Ausgaben nicht bestreiten zu können, die er zu machen für gut fand.

§. 6.

Er sah sich daher genöthigt, an verschiedenen Orten Gelder zu borgen, und zwar:

1) 1761 von seiner Frau Schwester Henriette Karoline, vermählter von Wechmar 750 Fl.

2) 1762 von den Wöllwarthschen Pupillen Waiblingscher Linie 1200 Fl.

3) 1771 von der Frau von Brandstein 700 Fl. ferner

4) von eben derselben 750 Fl., sodann

5) 1772 von der Frau Karoline Friederike von Wöllwarth 2400 Fl. und

6) 1776 von eben derselben 1500 Fl. endlich

7) von Hrn. Heinrich Siegmund von Wöllwarth 2000 Fl. Er beschwerte also überhaupt seine Güter mit 9300 Fl. Schulden.

§. 7.

Gleichwohl haben sämtliche Agnaten diese Schulden genehmigt, und darüber ihren Consens theils durch Mitunterschrift der Schuldbriefe, und theils in besondern Urkunden ertheilt. Ja, sie haben noch überdies der Gemahlin des Creditors, Johann Wolfg. Friedr. von Wöllwarth, als dieser 1777 mit den Hessischen Völkern nach Amerika abreisen mußte, in einer hierwegen ausgefertigten Urkunde denjenigen Wittwengehalt zu geben versprochen, welcher bey der Familie herkömmlich sey.

§. 8.

Außer vorerwähnten Schulden hat aber der Hr. von Wöllwarth noch weiter in den Jahren 1776 und 1777 von den Juden Moses und Abraham Süßmann in Cassel 4300 Rthlr. Cassenmünze auf 4 verschiedene Wechsel gröstentheils baar, theils aber an Waaren erhalten, und die Rückzahlung zur Verfallzeit nach Wechselrecht sub hypotheca bonorum zugesagt. Die Wechsel waren aus-

ausgestellt am 2. Sept. 1. Oct. und 21. Nov. und am 7. May 1777.

§. 9.

Außer diesen Wechselschulden hatte der Hr. Obrist von nur gedachten Juden noch weiter 2500 Rthlr. gleicher Münze aufgenommen, darüber am 2. Aug. 1776 eine förmliche Obligation ausgestellt, und darin die Revenüen seiner Güter in Schwaben zur Sicherheit der jüdischen Gläubiger verpfändet, auch zugesagt, monatlich 50 Rthlr. an der Schuld abzuzahlen, und diese an seinem Sold sich abziehen zu lassen.

§. 10.

Sämtliche diese Schulden waren 1777, als der Hr. Obrist die weite Reise nach Amerika antreten muste, noch nicht gezahlt. Zur Beruhigung der jüdischen Creditoren machte daher der marschfertige Schuldner dem Kriegsgericht zu Cassel am 13. May gedachten Jahrs von den Wechseln die Anzeige, bekannte sich zu deren Zahlung nicht nur schuldig, sondern verordnete auch in vim ultimae voluntatis, daß seine Erben die gedachte Schuldposten, in so fern solche nicht bey seinem Leben annoch bezahlt werden sollten, samt den a datis Cambiorum rückständigen Zinsen, an besagte seine Gläubiger von seinem

Nach-

Nachlaß, in specie seinen Güterrevenüen und Gefällen in Schwaben, die er diesen zum ausdrücklichen Unterpfand hiermit eingesetzt haben wolle, bezahlen sollten. Er wolle daher bitten, dieses sein Schuldbekenntniß und resp. Disposition obrigkeitlich zu confirmiren, und ihm sodann, damit er obgedachten seinen Creditoribus solches zu ihrer desto bessern Legitimation zustellen könne, sub Sigillo zu extradiren.

§. 11.

Diesem Gesuche deferirte das Kriegsgericht am nämlichen Tage, und bestätigte die drey angezeigte Wechsel, so wie dasselbe schon vorhin, nämlich am 2. Aug. 1776, die weitere Schuldverschreibung zu 2500 Rthlr. auf Ansuchen des Hrn. Schuldners confirmirt hatte. Der Herr Obrist ersuchte demnach den Kriegszahlmeister schriftlich, zur Abzahlung einer Summe von 2500 Rthlr. die er den mehrgenannten Juden schuldig sey, an seinem Gehalt monatlich 50 Rthlr. zurück zu behalten, und damit bis zu gänzlicher Befriedigung seiner Creditoren zu continuiren.

§. 12.

Durch diese Zahlungsart wurden an nur erwähnter Schuld vom Jänner 1777 bis Ende Jun. 1778. 900 Rthlr. abgezahlt, so:

sohin die Summe der Schuld auf 1600 vermindert. Dieser Rest und der Betrag der Wechsel war aber noch rückständig, als der Hr. Obrist von Wöllwarth am 12. Jun. 1778 in Amerika, wo er mit andern deutschen Kriegern in diesem entfernten Welttheil an einem Streit Antheil nahm, der sein Vaterland nicht von fern berührte, sein Leben beschloß.

§. 13.

Als sein Tod in Cassel bekannt ward, fanden sich noch mehr andere Creditoren auf, von denen vorhin nichts bekannt war. Es meldeten sich nämlich nicht nur

1) die bekannten Juden Moses und Abraham Süßmann, sondern auch

2) der Jude Isaac Nathan mit einer Wechselschuld à 1000 Rthlr. woran der Kriegszahlmeister bereits 250 Rthlr. abgetragen hatte.

3) Der Weinhändler Gödecke mit 66 Rthlr.

4) des Generals Stirn Erben mit 56 Guineen.

5) Hauptmann Stieglitz mit 1000 Rthl. und endlich

6) die Frau Wittwe des Verstorbenen mit 1000 Rthlr. Illaten.

§. 14.

§. 14

Nachdem sich nun bald zeigte, daß das hinterlassene Mobiliarvermögen zur Befriedigung sämtlicher Schulden nicht hinreiche: so eröfnete der Kriegsrath den Concursproceß, lud alle Hessencasselsche Creditoren ad liquidandum & certandum super prioritate vor, ertheilte darauf verschiedene Bescheide, und bestellte zugleich dem einzigen sechsjährigen Sohn des verstorbenen Obristen Ludwig Carl von Wöllwarth, einen Curatorem ad lites, welcher in der Rubrik der erlassenen Hofkriegsrathsdecrete als Liquidat und Beklagter aufgeführt wird.

§. 15.

Bey diesem Liquidationsgeschäfte wurde zwar die Forderung der beiden Juden Moses und Abraham Süßmann durch den Bescheid vom 6ten Jänner 1780 für richtig angenommen, denselben aber wegen der ihnen vorstehenden vorzüglichern Passivorum zu ihrer Befriedigung aus der Masse nicht verholfen. Daher dann gedachte Juden an den Bruder des verstorbenen Obristen, Hrn. Ludwig Wilh. Christoph von Wöllwarth, als von der Ritterschaft bestellten Vormund des minderjährigen jungen Wöllwarths ihrer Befriedigung wegen sich wendeten.

§. 16.

§. 16.

Dieser antwortete ihnen aber am 23 Jun. 1779, daß er sich auf ihr Begehren nicht willig erklären könne, indem wegen der von seinem seel. Bruder contrahirten anderweitigen Schulden, die Einkünfte des Guts bereits auf mehrere Jahre hindurch assignirt seyen, so daß sogar der nachgelassenen Frau Wittwe der ihr schuldige Wittum noch lange nicht einmal gereicht werden könne. Ueber dieses lägen in den Wöllwarthschen Familie gewisse Fideicommißverträge vor, welche schon vor langer Zeit von Kaiserl. Majestät bestätiget worden, und nach welchen nur eine gewisse Summe auf Wöllwarthsche Familien-Güter als Schulden gelegt, und selbige damit beschwert werden könnten. Diese im confirmirten Fideicommiß bestimmte Summe sey schon bey weitem durch die darauf verwiesene Schuldposten überstiegen. Er, Vormund, könne sich daher nach aufhabenden Pflichten auf neue Schulden, und solche, die von den übrigen Agnaten nicht consentirt seyen, und ohnehin gegen das Fideicommiß anstießen, keineswegs einlassen.

§. 17.

Die Creditoren traten hierauf den Rechtsweg an, und exhibirten diesem höchsten Reichsgerichte am 15. Febr. 1781 eine

Supplik

Supplik wider den Freyherrn Ludwig Wilhelm Christoph von Wöllwarth, als Vormund des von seinem Bruder hinterlassenen Sohns, pro Citatione ad videndum exigi debita liquida cum usuris & expensis, seque condemnari ad eorum solutionem, vel dimittendum bona hypothecata, die auch am 5ten April gedachten Jahrs erkannt, und in prorogirter Frist reproducirt ward.

Der Proceß nahm hierauf den gewöhnlichen Gang, daher bey der Proceßgeschichte nur das einzige zu bemerken ist, daß post praeclusoriam & conclusoriam noch eine überzählige Schrift mit dem Gesuch pro restitutione übergeben worden, die aber die Kläger von den Acten verworfen haben wollen.

§. 18.

Die Klage ruht auf folgenden aus den Klägerischen Schriften gesammleten und geordneten Gründen:

1) seyen die Forderungen alle richtig, vom Schuldner gerichtlich anerkannt, und darüber eine Urkunde in vim ultimae voluntatis errichtet, diese vom Hessencasselschen Kriegsgericht bestätigt, und beym Concursproceß für ganz liquid rechtskräftig erklärt worden.

2)

obliegende jährliche Ausgab nicht mehr wohl hinlänglich bestreiten könnten, und übrigens diese Sache in das Systema Circuli & Imperii ermeldter massen einen grossen Einfluß hat, welch beede in ihrer Ordnung, wie auch all und jede Reichs-Stände bey ihren alten Juribus, Freyheiten und Immunitäten Reichs-gesetzmäßig zu erhalten, Euer Röm. Kayserl. Majestät wie Dero Allerdurchlauchtigsten Thron-Verfahren piissimæ memoriæ fürnehmste preißwürdigste Sorge bishero geweßt; Endlich aber auch die Landvogtey Schwaben, ob sie schon von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich pfandweiße besessen wird, bis nun zu noch immer Terra Imperii geblieben, und nomine hujus von denen inngesessenen Statibus einig jährliche Protections-Recognitiones beziehet.

So beschiehet deshalben an Ew. Röm. Kayserl. Majestät das allerunterthänigst höchstangelegentlichste Bitten, Sich in diesen bedrangten Umständen unser und unserer armen Pflegschaften allergnädigst anzunehmen, und bey allerhöchst gepriesener Allerdurchlauchtigsten Frau Mutter Kayserl. Königl. Apostol. Majestät die Sache dahin allermildest einzuleiten, damit wir mit solch beschwerlicher Bürde allerhuldreichest verschonet, und insonderheit ermeldte Oesterreichische Ober-Aemter noch in Zeiten zu

Einstellung jenes bedroheten Executiv-Zwangs gemessen angewiesen werden möchten.

Welch anhoffende allerhöchste Kayserl. Gnade uns und denen uns anvertrauten Stadtwesen nebst unsern armen Pflegschaften zu ewiger allerdevotester Dankbarkeit gereichen wird.

Uns anmit sowohl hierzu, als sonstig Kayserl. Allerhöchsten Hulden allerunterthänigst empfehlen ꝛc.

Datum ut supra.

Num. IV.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens an der Kayserin Königin Majestät von denen Löblichen Reichs-Städten Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Ißny, Leutkirch und Buchhorn, d. d. Ravenspurg den 24ten Martii 1767.

P. P.

Es haben die Euer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät in der Landvogtey Schwaben, Landgrafschaft Nellenburg und der Herrschaft

schaft Bregenz nachgeordnete Ober-Aemter in Allerhöchst Dero Namen uns jüngst die unvermuthete Ankündung gethan, daß wir, wie all andere, welche was Standes und Wesens die seyen, in dasig und andern Territoriis Austriacis einige Grund-Stücke besitzen, oder sonst daraus Gülten, Renten, Zehenden, Zinse ꝛc. hiemit genüssen, eine gewisse Art von Steuren an das Allerhöchste Kayserl. Königl. Aerarium zu bezahlen hätten, mithin forderist über solche Fundos und Erträglichkeiten cujuscunque generis & tituli; eine deutliche und umständliche Verzeichnuß oder sogenannte Fassiones unverlängt einschicken sollten.

Und da nun wir wegen dieser in Landvogtiaco Nellenburgico & Brigantino mehrentheils unseren Pflegschaften zuständigen Possessionibus und daraus ziehenden Vtilibus diese so neu als gestalten Dingen nach unerträgliche Beschwerde uns geziemend depreciren wollen; So wurde nicht allein hierauf beharret, sondern auch, falls nicht hierunter wir uns ohne vielen Verzug zum Ziel legten, mit schärfern Zwangs-Mitteln gedrohet.

So unauslöschlich nun diejenige allerunterthänigste Devotion, welche schon seit Sæculis unsere Vorfahrer gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich bey je-

den Vorfallenheiten geäussert, und die wir auch selbst bishero auf alle Weise zu äussern uns eifrigst beflissen, immerhin bleibet, so wenig wird solcher entgegen seyn, wann wider diese neue Exactiones bey Euer Röm. Kayserl. Königl. Majestät selbst in allerunterthänigstem Respect hiemit standhaft vorstellen, daß solche ein vorhero niemals erhörtes Onus begreiffen, und auch zu jenen fatalen Zeiten, wo dieses Allerdurchlauchtigste Erzhaus durch die von der Ottomanischen Pforte, und mit solcher causam communem gemachte starke Feinde, erregte fürchterliche Kriege in die alleräusserste Verlegenheit gesetzet worden, so, daß zu Aufbringung eines recht ansehnlichen Krieges-Heers alle Kirchen, Manns- und Frauen-Clöster, ja so gar die ärmste Ehehalten mit einer proportionirten Beysteur zur Concurrenz gezogen wurden, demnach unsere Vorfahrer wie all andere Possessores solcher in Terris Austriacis situirten Gütern gänzlich verschonet geblieben, sondern vielmehr juxta Recessus Imperii de anno 1530. §. 131. & Recess. de anno 1541. §. 52. als etliche Fürsten und Stände sich beschweret, daß:

„wiewohl sie in allen des Reichs Anschlägen neben andern Churfürsten, „Fürsten und Ständen auf alles ihr „Einkommen angelegt, sie doch und

„die

„die ihre nichts destominder daneben
„auf ihre Herrschaften, Flecken, Gül-
„ten und Gütere in denen Oesterrei-
„chischen Landen gelegen, von Königl.
„Würde zu Hungarn und Böheim,
„und Ihren Landschaften derselben
„Land auch mit Anlaagen belegt, und
„also zweyfach damit angeschlagen,
„welches dann Kayserliche Maje-
„stät sammt Churfürsten, Fürsten
„und Ständen für ohnbillich geach-
„tet."

Gloriosissimi Imperatores Carolus V. & Ferdinandus I. piiss. mem. die allergnädigste Erklärung hierüber wiederhohlter dahin gethan: „Sich hierinn so gnädigst zu „beweisen, daß solche Stände, daß sie über „alt Herkommen beschwehret werden, zu „klagen nicht Ursach haben sollen ꝛc." welches Gravamen dann also auch würklich also abgestellet, und von solcher Zeit an dieses pro aeterna veritate gehalten worden, daß theils kein Reichs-Stand gegen das angezogene alte Herkommen graviret, theils niemals an zwey Orten, und also gedoppelt collectirt werden solle: so jedoch in der That dermalen geschehe, da bereits in der Anno 1521. zu Worms errichteten Reichs-Matricul sammtliche Status, (weilen die jetzt übliche Collectatio Subditorum noch nicht eingeführet war) mit denen Reichs-

und Crayß-Collecten auf ihre Cameral-Einkünfte beleget, sofort auch als mit Anfang dieses Sæculi in Circulo Suevico so viele Klagden über die allzugrosse Ungleichheit und Disproportion solch Wormsischer Matricul entstanden, und endlich bey einem jeden sich vor gravirt angegebenen Statu die Inquisitio in vires & facultates ipsius vorgenommen wurde, wiedermalen dergestalten beobachtet worden, daß nicht nur die in dem eigenen Territorio gelegene collectable Fundi civici & subditales, sondern auch die dem inquirirten Stand oder dessen Pflegschaften in alieno zuständige Possessiones, Gefäll und Nutzbarkeiten eydlich oroфessirt werden mußten, worauf sodann ein gewieser proportionirter Numerus von Matricular-Gulden geleget, und zugleich die Anzahl des Militis perpetui darnach reguliret worden.

Auf welchen Fuß dann wir nebst andern unsern Mit-Ständen unsere Mannschafts-Contingentien bis dato willig aufgestellet und verpfleget, wie auch an die Crayß-Cassa das jährliche Extra-Ordinarium nebst denen manchmaligen an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt selbst verwilligten Charitativ Subsidiis bezahlet.

Hiernächst wann diese neue Collect aus dem jener Güter und Vtilien halber geniessen-

senden Landesherrlichen Schutz hergeleitet werden will: So wird, da alle Terræ Imperii unter dem allgemeinen Reichs-Schutz stehen, zu solchem überhaupt und in specie auch zu des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses eigenem Schutz und Sicherheit, Kraft der zwischen Allerhöchst-Demselben und dem Schwäbischen sammt andern benachbarten Crayßen vorliegender Reichs-kundbarer Association, von uns, wie von unseren andern Crayß-Mit-Ständen durch erwehnte Matricul-mäßige Soldatesca, welche in alt- und neuern Zeiten Augustissimæ isti domui je und je ziemliche nutzliche Dienste geleistet, das unsere redlich beygetragen.

Wann aber aus dem höchsten Lands-Fürstl. Dominio eminenti oder Jure Suprematus solches Onus entspringen sollte; so würde wohl ein jeder anderer Territorial-Herr, in dessen Gebieten sein Constatus sive deren Corpora pia derley Fundos besitzen, undisputirlich das gleiche zu thun ermächtiget seyn, und daher wir, die wir theils derley Güter und Nutzbarkeiten auch in denen Fürstl. Fürstenbergischen und Heiligenbergischen sowohl, als Reichs-Sallmannsweilischen und Reichs-Gräfl. Montfortischen Territoriis innhaben, auf eine solch greuliche Art belastet werden, daß wir entweder hiebey zu Grund senken müßten,

oder um so unumgänglicher gezwungen wären, à Proportion solcher Prægravation bey wohlbesagtem Schwäbischen Crayß um eine dem hierunter also abnehmenden Vermögens-Fuß angemessene Ringerung tam in Ordinario quam Extra-Ordinario anzulangen, je richtiger es ist, daß nur ein einiger solcher Matricular-Gulden tempore belli nach bisherig leydiger Erfahrung in omnibus præstationum generibus auf 200. bis 300. fl. und darüber kommmen mag; Wir diese harte Bürden auf unsern Schultern nimmermehr tragen könnten; Es hat gleichwohlen über obiges, was de in ista materia collectarum stricte observanda antiqua consuetudine & statu vetustæ possessionis, nec non de Statibus in duobus locis haut Collectandis, aus jenen Reichs-Grund-Gesetzen angeführet worden, auch noch insonderheit das Instrum. Pac. Westphal. Art. V. §. 9. & 15. in sehr emphatischen Terminis darfür gesorget, daß ein jeder Stand bey seinen in anno decretorio inngehabten patrimonio an Gülten, Zinsen und sonstigen Vtilibus unverschmählert zu verbleiben habe, und in specie die Catholische sowohl als Protestantische piæ causæ darbey auf ewig gehandhabet werden sollen, woraus sich dann, da sammtlich allhero gehörige Pflegschaften ad hosce pios usus gewiedmet seyn, sich die Application von selbsten machet.

Ausser

Ausser deme aber, so hat auch die von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich innhabende Landvogtey Schwaben notorie fast von allen darinn gesessenen Ständen eine gewisse Schutz-Recognition alljährlich zu geniessen, so, daß eben dessentwegen jene neue Collect, cum hic ita bis & ter solveretur, propitio Jure nimmermehr Platz greiffen kan. Sintemalen dann wir und unsere wenige Burger und Unterthanen ohnehin von dem letztern so langwührig verderblichen Reichs-Krieg uns bis dato noch nirgends erhohlen können, und unsere Aeraria ebenfalls annoch in von daher erwachsenen recht tiefen Schulden stecken: neben deme, daß uns zugleich wie andern Reichs-Städten leyder durch die hie und da neu abgeänderte Reichs-Strassen ein grosses entrissen, das Mercimoniale hingegen, welches sonst der vornehmste Reichs-Städtische Nervus geweßt, fast miteinander auf das Land gezogen wird, daß, wenn es dergestalten fortgienge, man kaum mehr im Stand wäre, mit denen alten Reichs- und Crayß-Præstandis beyzuhalten.

So gelanget dahero an Euer Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unser allerunterthänigstes allerinnständiges Bitten, um uns und die unsrige mit solch neuen Auflagen allermildest zu verschonen, und ermeldten 3. Oesterreichischen Ober-Aemtern

den allergnädigsten Befehl in Bälde dahin zugehen zu lassen, daß sich mit solch comminirten Executiv-Mittlen gänzlich an sich halten.

Wir verhoffen hierüber in allgehorsamstem Respect all dasjenige, was von einer Ihrer angestammten preißwürdigsten Gerechtigkeit, und dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich stets eigen geweßten Allerhöchsten Gnade immer tröstliches erwarten lässet, und beharren damit in allertiefester Erniedrigung.

Num. V.

Pro Memoria.

Das Reichs-Prælatische Collegium hat die Freyheit genommen, allschon unterm 13ten & 15ten Merz h. a. Einem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt die geziemendeste Anzeige zu thun, auf was Art Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät von zerschiedenen dessen Mit-Gliedern wegen derer in Austriaco liegenden Gütern, und daraus beziehenden Zinsen, Gülten, Zehenden, auch andern Ertragnussen, die Fassiones oder Einkünften beschriebe, sodann aber die Erbschafts-Aequivalents-Schulden, und Dominical-Steuren allergnädigst anzuverlangen geruhet, wobey man auch ex parte Collegii angemerket, welche

Haupt-

Haupt-Fundamenta verliegen, warum in derer Abgab nicht zu willfahren seyn möchte.

Da nun ersagter Anzeige und Vorstellung zwar die mehreste Gründe beygefüget, jedoch viele derselben allzu general berühret, etwelche aber gar nicht hinzugesetzet worden, der Sachen Wichtigkeit benebens erfordern will, all nur immer nöthig und diensame anjetzo unter Augen zu stellen; So hat man gleichfalls für erspießlich ermessen, zu der Sache desto besserm Begriff die sub Lit. A. angebogene kurze Beleuchtung, nebst denen an Jhro Röm. Kayserl. auch Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bereits abgegebenen allerunterthänigsten Remonstrationen, Einem Hochlöbl. allgemeinen Crayß-Convent in schuldigster Ehrerbietigkeit nach denen fernern Anschlüssen mit Lit. B. & C. abschriftlich fürzulegen, zumalen der getrosten Zuversicht lebend, und auf das respectuese ansuchen wollen, daß man von Crayses wegen zu Verbett- und Beseitigung dieser sehr schweren Anliegenheit um so hülfreicher Hand darbiethen, und die behueffige Mittel erkiesen werde, als an derer gedeylichen Auswahl und Application die fernere Aufrechthaltung des Crayß-Systematis, nebst dem unabsonderlich mit verknüpften Wohl der nun graviret werden wollenden Statuum, wesentlich abhanget, man auch damit

mit den augenscheinlich bevorstehenden grossen Verfall der bisherigen Crayß-Verfassung annoch zeitlichen vorbiegen kan.

Ulm, den 27ten *Maji*
1767.

Des Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegii hier anwesend sammtl. Räthe und Abgesandte.

Num. VI.
Lit. A.
Kurze Beleuchtung.

Auf was Art von der Kayserl. Königl. Apostol. Majestät an verschiedene so Geist- als Weltliche Höchst- Hoch- und Löbl. Reichs-Stände, welche in Allerhöchst-Dero Schwäbischen Erb- und respective Reichs- pfandschaftlichen Landen Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinsen, Gülten und andern Erträglichkeiten was beziehen, die Aushändigung der sogenannten Erbschaft- Aequivalent-Schulden und Dominical-Steur-Fassionen, sammit aber die hieraus sich äusserende Abgab verlanget worden, nebst denen Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge.

Ihro

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät haben allschon unterm 6ten Junii 1759. in Dero Erb- und Reichs-Pfandschaftlichen Landen ein Erb-Steur-Patent allergnädigst publiciren zu lassen, und vestzusetzen beliebet, wie die darinnen ansäßige, oder sonst begüterte Hoch- und Niedere Geistlichkeit zu mithülflicher Abtilgung deren aufliegenden Landesständlichen Kriegs-Schulden beyzuziehen seye.

Da hingegen hierauf von dem innländischen Clero die Vorstellungen geschehen, und sothane Allerhöchste Gesinnung nicht in thätigen Vollzug gebracht werden wollen, wurde eine anderweite Verordnung sub 25ten Junii 1764. kund gemacht, worinnen enthalten ware, daß der Clerus regularis allschon vom 1sten Julii 1759. anfangend, wegen seinen in Austriaco gelegenen Gütern, oder daraus einhebenden Nutzbarkeiten, von jedem Hundert 2. fl., der Clerus Secularis aber von der Zeit an, wo ihme die Würde, oder Beneficum zu theil worden, auch 2. fl. alle Jahr abzugeben hätte; Es konnten jedoch vorhero von dem Haupt-Ertrags-Quanto die nöthige Ausgaben, dann die gewöhnliche Congrua annoch hinweggezogen werden.

Die allerhöchste Meynung erstreckete sich hierunter nicht nur auf die in Austriaco ange-

angesessene, sondern auch die anderwärts wohnhafte Geistlichkeit, wann solche nur aus dem Oesterreichischen etwelche Realitäten oder Benutzungen einheben thäte.

Dieser Erb-Steur-Verordnung folgete unterm 29ten Decembris 1764. eine andere, so die Schulden-Steur genennet wurde, kraft welcher Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät wiederum allermildest statuirt, daß zu gleichmäßiger Verminderung des durch den vorgewesenen Krieg angehäuften Schulden-Lastes des Allerhöchst Kayserl. Königl. Aerarii selbsten von Geist- und Weltlichen, die in Austriaco situirt wären, oder daraus was geniesseten, ein fernerer Beytrag abzustatten seye.

Des Endes wurden 4. Classes bestimmet, die erste enthielte in sich diejenige, deren jährliches Einkommen nicht auf 10. fl. ansteigete, diese sollten mithin pro annua quota 8. kr. entrichten.

Die zweyte Classe begreiffe alle, welche mit ihrem Gehalte nicht 50. fl. erwerbeten, mußten aber 15. kr. jährlich erlegen.

Die dritte Classe betraffe jene, so bis 100. fl. bezogen, und diese hatten hievon alle Jahr 30. kr. zu bezahlen.

Die vierte Classe schliessete wieder andere ein, derer Revenüen über 100. fl.

lauffe-

lauffeten, waren dahero von jedem 100. fl. einen darzuschiessen verbunden.

Denen andern Ordens-Geistlichen beederley Geschlechts, mit Ausnahm der wahren Mendicanten, setzete man auf jeden Kopf pro annua Pensione 2. fl.

Die Gotteshaus-Vorstehere hingegen wurden nach Befundsame ihrer Einkünften, mit dieser Schulden-Steur beleget, ein solcher mußte sofort abgeben, wann die Reditus bestanden

von 500.	bis	1000. fl.	fl. 4.
1000.	-	2000.	8.
2000.	-	3000.	12.
3000.	-	4000.	18.
4000.	-	8000.	24.
8000.	-	12000.	36.
12000.	-	18000.	50.
18000.	und darüber		100.

Denen bereits gedachten Erb- und Schulden-Steuren kame noch hinzu die Dominical-Steur, wegen welcher zwar keine gewisse Quota angesetzet worden, man gelangete jedoch in die sichere Erfahrung, daß von jedem 100. fl. Einkommen 16. fl. abzutragen werden, darmit zumalen Geist- und Weltlichen, Hoch- und Niedern Stands, ohne Ausnahme eingeschlossen, und dabey verbunden seyn sollten, eine ordentliche

Fassion

Fassion oder Verzeichnuß aller in Austriaco zu liegen habenden Gütern, daraus beziehenden Zinsen, Zehenden, Gülten, und all andern Nutzbarkeiten, wessen Namen diese immer wären, hierwegen zu desto besserer Fortsetzung der jährlichen Abgab einzureichen, nicht minder die Documenta, wie und auf was für Weise die Obrig- und Geistlichkeit die innhabende Grundstücke an sich gebracht habe, fürzulegen.

In obberührtem Patent, de 25ten Junii 1764. liesse man einfliessen, daß es niemalen auf die Frage, ob die Geistlichkeit von ihrem Vermögen den Beytrag zu leisten schuldig seye, sondern lediglich auf die Maaß des Beytrages ankomme.

Alle drey erwehnte Steur-Verordnungen wurden in Druck befördert, auch nicht nur denen Oesterreichischen, sondern auch vielen Höchst- Hoch- und Löbl. Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen, von denen in Schwaben angeordneten Oesterreichischen Ober-Aemtern, mittelst eines Begleits-Schreibens insinuiret.

Ueber dieses hat der Oesterreichische zu Ehingen sich aufhaltende Herr Peræquations-Commissarius Franz Joseph Janauer Anno 1766. eine Consignation verfasset sub Rubro:

Samm-

Sammlung deren in dem Schwäbisch-Vorder-Oesterreichischen befindlichen Decimatorem percipientem und Grund-Innhaber.

worinnen selbiger 1472. Contribuenten, so unter denen Oesterreichischen Ober-Aemtern Altdorff, Burgau, Nellenburg und Rothenburg gelegen wären, namentlich beschrieben, und darunter sehr viele Höchst- Hoch- und Löbl. so Geist- als Weltliche Reichs-Stände mit annotiret, die im Vor-Arlbergischen situirte aber sind darinnen noch nicht enthalten.

Als nun Reichs-Ständischer Seits hierüber vorgestellet worden, daß man in derley Ansinnen sich keineswegs einverstehen könnte, weilen solches der bisherigen Observanz, denen Reichs-Fundamental Gesetzen, Immunitati Ecclesiasticæ, und verschiedenen mit dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich puncto juris Collectandi angestossenen Verträgen diametraliter entgegen sehe, wurde hierauf nicht nur die mindeste Ruckſicht gemachet, sondern es gienge von der hohen Regierung zu Freyburg an ermeldte Ober-Aemter der ernstliche Auftrag, denen Interessatis zu bedeuten, daß, wann selbe inner der frischer Dingen anberaumten Zeit die anbegehrten Fassionen nicht einreichen würden, man gegen sie unbeliebige Mittel ergreiffen müßte.

Bey diesem verbliebe es nicht, sondern Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät selbst gefiele es, nach deme von denen Ober-Aemtern, dann der Vorder-Oesterreichischen Regierung aber, dieses Anliegen die allergehorsamste Berichte eingegangen, unterm 17ten Octobr. 1766. anderweit allergnädigst zu resolviren, daß soferne die Geistlichkeit annoch längern Anstand mit Uebergab der Fassionen nehmete, wider selbe mit würklichen Zwangs-Mitteln fürzuschreiten seye, auch durch keine Gegen-Vorstellung sie, die Ober-Aemter, bey ansonst selbst eigener Verantwortung, sich hierinnen irre machen zu lassen.

Diese allerhöchste Weisung erstreckete sich so gar auf die hohe Ordinariate selbsten, und enthielten noch weiters, daß, wann bis den 15ten Decembris 1766. in Einliefferung der mehrbesagten Fassionen von ihnen und dem unterhabenden Clero hierunter eine fernere Verzögerung beschehete, an Seiten der Oesterreichischen Weltlichen Obrigkeit durch Pfänd- und Verkauffung der Früchten, Vieh und andern Fahrnussen quoad summam concurrentem fürzugehen, und auf Unkosten der Renitenten die Verzeichnussen in loco des Contribuenten zu verfassen seyen.

Die

Die nehmliche Allerhöchste Entschliessung hat man ebenfalls anderwärts bekannt gemacht.

Billich wäre sich zu verwundern, wie doch Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät durch allzu milde Berichte sothaner wider die Geistlichkeit verhängten Resolution sich bewegen lassen können, wo gleichwohlen schon eine gute Weile vorhero an Allerhöchst-Dieselbe von des Herrn Herrn Cardinalen von Rodt, Bischoffens zu Costanz Hochfürstl. Eminenz, zu Verbittung erdeuter Steuren, die so Grund- als Ehrerbietigkeit volleste Vorstellungen vielfaltig beschehen, auch all solches noch umständlich in der zwischen denen Erz-Herzogl. und Hochstift-Costanzischen Herren Deputatis vom 20ten Januarii bis 4ten Februarii 1766. fürgedaurte Conferenz zu Freyburg, und dem darüber geführt-gemeinschaftlichen Protocoll bewiesen worden.

Man will zwar das Fundamentum der neuen- und bis hiehero ungewohnten Steuren in deme ansteiffen und rechtfertigen, weilen sich gezieme, daß diejenige, so den Schutz des Staats geniesseten, zu dessen Unterhalt um so mehrers das Ihrige mit beyzutragen verbunden seyen, indeme ohnehin solche Onera denen in Austriaco besitzenden Gütern und einhebenden Nutzbarkei-

ten anklebeten, sondern auch von Landes-Herrlichkeit wegen abgefordert werden könnten.

Allein es dürften diese Sätze um so ehender noch eine Einschränkung leiden, da bis hiehinnach fortan in ganz Deutschland, und dem gesammten Heil. Röm. Reich, nach denen Verträgen, und dem alten Herkommen, dann denen Reichs-Grund-Gesetzen in allen das Staats-Recht berührenden Vorfallenheiten die vorzügliche und Haupt-Ruckſicht zu ziehen gewesen.

Unter die berühmteste Verträge, so wegen Besteurung der Geistlichkeit zum Vorschein gediehen, haben billich den Vorrang, die zwischen dem Durchlauchtigsten Erz-Herzog Leopold und dem Hoch-Stift Costanz den 23ten April 1629 errichtete Concordata, all worinnen enthalten, in welchen Fällen Clerus minor in Austriaco situs mit einiger Abgab beleget werden mögen, auch welche Formalitäten dabey zu beobachten seyen.

Ehe deme hat man deren Innbegriff Buchstäblichen nachgelebet; wie hingegen die jetztmalige neue Steuren entstanden, wollte man derselben Gültigkeit von darummen anfechten, weilen solche von gedachtem Erz-Herzog Leopold, als einem aus

einer

einer Neben-Linie abstammenden Prinzen abgeschlossen worden.

Indessen scheinet dieser Vorwurf von keiner sonderlichen Erheblichkeit zu seyn, massen in eben solchem Transacto noch mehr andere Puncta sich vorfinden, welche, so man mit einander in eine Differenz verfallen, das Regierende Erz-Haus Oesterreich jederzeit zu seinem Vortheil angeführet, sofort ersagten Verglich mehrfältig anerkennet, und ipso facto ratificiret. Nichts zu melden, daß Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät in der an die Oesterreichische Vorländ'sche Repræsentation und Cammer zu Costanz sub 31ten Decembr. 1756. wegen denen über die Concordata de Anno 1629. Erläuterungs-weiß gepflogene Verabordnungen erlassen allergnädigsten Resolution buchstäblich zu erkennen gegeben:

„Nunmehro sind wir endlichen in den „Stand gesetzet, über die von des „Cardinalen Bischoffen zu Costanz „Liebden angebrachte Beschwerden Euch „unsere höchste Entschliessung auf eu„ren dißfallßigen Bericht vom 23ten „Junii dieses abeilenden Jahres, nach „Maaßgab der Anno 1629. errichte„ten Concordatis, und des beederseiti„gen Possessorii rc. von Punct zu Punct „hiemit zukommen zu lassen. rc.

zumahlen durch sothane allerhöchste Declaration der Vertrag oder Concordata de 23ten April 1629. augenfällig pro fundamento zu setzen, anmit aber derer durchgängigen Innbegriff auf das deutlichste, in wie weit nehmlichen per novam Conventionem hierinn keine Abänderung geschehen, wieder als ein Pactum bilaterale, auch retro zu agnosciren allermildest geruhet haben.

Es giebet bey andern Reichs-Ständen gleichfalls derley Ueberkommnüssen, wo man sich wegen geniessenden Schutz, welches dermahlen der Titulus collectandi seyn solle, dann der Besteurung selbsten, mittelst Stipulirung eines gewissen Geldes und zerschiedener Naturalien auf ein beständiges dergestalten verbindlichen Verträgen, daß dißfalls nie etwas mehrers anzuverlangen seye.

Unerachtet nun sothane Vergleiche mit vorläuffig vieler Einsicht und Untersuchung verfasset, auch von denen jeweilig Oesterreichischen Kaysern, als Reichs- und des Erz-Hauses Ober-Haupt, ihre Bestättigung erhalten, nachdem man gleichwohlen kein Bedenken, diese von deswillen in die Critique zu ziehen, weilen die Antecessores denen Successoribus nicht schädlich seyn mögen.

So

So dieses Principium angienge, so würde es in der Folge allerdings schwer fallen, sich jetzt oder hinfüro mit höchst ermeldtem Erzhaus, oder mit weme es immer seyn möchte, in einen Contract mit verbindlicher Sicherheit einlassen zu können.

Die Unthunlichkeit äussert sich noch deutlicher dardurch, weilen man an nichts mehr gehalten, sondern freye Hand haben wollte, gegen die Wesenheit, so derley gemein bündige Handlungen in sich schliessen, bey jedem Vorfall nach eigenem Belieben über den beede Theile betreffenden Anstand, die einseitige Interpretation fürzukehren, und etwa durch eine neue Wendung die uralte klare, stets geübte, und jedermann also gestattet in die Augen fallende Vorrechte unkräftig zu machen.

Nimmt man weiters in Betracht, auf was Art die vom Allerdurchlauchtigsten Erz-Haus zu Lehen rührende Herrschaften, Jurisdictionalia, auch andere Rechten und Benutzungen ebenmäßig in die vorhabende Besteurung gezogen werden wollen, erbricht sich anwiederum allenthalben über klar, daß sothane Beschwerden nur denen wahren und annoch gemeinen Unterthanen auferlegt, keineswegs aber denen Fürstlich, Gräflich, Adelichen oder auch andern Vasallen selbsten besag des allgemeinen Lehen- und deut-

 schen

schen Staats-Rechts zugemuthet werden könne.

Die Investitur selbsten ist ja nichts anders, als datio Possessionis, vel jam antea habitæ, vel noviter acquisitæ, begreiffet über deme jene Pflichten, welche sowohl dem Lehen-Herrn, als Vasallen aufliegen, dasjenige wieder einzuraumen und anzubegehren, was vorhin üblich gewesen, mit nichten aber etwas aufzuladen, so dem vormaligen Contract und Lehens-Innhabung entgegen stehet.

Daß immittelst wegen denen Lehen die hergebrachte Servitia feudalia in begebenden Fällen entweder in eigener Person mit Stellung der Lehen-Pferdten, oder Abgabe einer Quart, Quint &c. zu leisten seyen, hat seine unwidersprechliche Richtigkeit. Indessen mag neben diesen nicht wohl noch eine andere Lehen-Præstation Platz haben.

Dieser Satz findet in gegenwärtigem Fall um so richtigere Anwendung, weilen die mehreste Feuda nur Oblata, folglich eine gelindere Behandlung verdieneten.

Sodann seynd manche Lehen mit ausnehmender Tapferkeits-Bezeugung, oder Ministerial-Geschicklichkeit, nicht minder um eine Beträchtliche Geld-Summe erworben

ben worden, diese sollten der beyhabenden vorzüglichen Meriten, und ausgelegter Paarschaft halber, ja auch noch eine ersprießliche Rucksicht zu erwürken vermögend seyn.

Ansonsten hat das werthe deutsche Vaterland von Urzeiten her sich für und für bey allen benachbarten Staaten dadurch ausnehmend berühmt gemacht, weilen selbes die ausgebrochene Streittigkeiten nicht nur denen vorhandenen und verkündeten Gesetzen, sondern auch nach dem alten Herkommen und Gebräuchen zu erledigen bemühet ware.

Diese Löbl. Gewohnheit wird heutiges Tages noch bey denen höchsten Reichs- und andern Gerichts-Höfen auf das sorgfältigste beobachtet, gleich ein nemliches auch auf Reichs- Crayß- und Collegial- Tägen, dann in anderen Versammlungen zur Richtschnur dienet, und ohnehin der natürlichen Vernunft und Billigkeit, dann mit denen Reichs- Grund- Verordnungen überein stimmet.

Das Erzhaus Oesterreich selbsten brauchte die langjährige Observanz und Possession, wann eine rechtliche Befugsam demselben strittig gemacht werden wollen, fortan zu seiner Schilt- und Schutzwehre, und zwar just in Collectations- Sachen, wie dann ein solches die im vorigen Jahrhundert

 mit

mit denen Erz- und Bißthümern Salzburg, Bamberg, Freyßingen, Regenspurg und Passau, wegen Besteurung der Güter und Erträglichkeiten, so aus denen Oesterreichischen Landen gezogen würden, erregte Zwisten, und die diesertwegen gegen einander gewechselte Schriften in Comitiis Imperii eingereichte Informationet, nebst denen dem Publico mitgetheilten Deductionen sehr genüglich bewähren, allwo fast auf jedem Blatt angemerket, daß Oesterreich schon über 100. und mehr Jahre das Collectations-Recht gegen erdeute Erz- und Hoch-Stifter, wiewohl mit stetem derselben Widerspruch ausgeübet, zumalen dieses mit beygefügten Actibus possessionis bescheinet haben.

Wann nun derley in sich selbsten wahre, wesentliche und ächte Grund-Reguln Oesterreich gegen andere als gültig, zulänglich, und überzeugend anerkennet, mit solchen zumalen die Vorrechte zu schützen jederzeit vor gut und anständig befunden, warum sollte denen andern Höchst- Hoch- und Löbl. Reichs-Ständen nicht ebener Gestalt erlaubet seyn, solche auch wider Oesterreich in diensamen Ergebnüssen, wie die jetzt vorliegende neue Steuer-Sache ist, gedeylich gebrauchen, und sich gleichfalls gegen derselben vorhabende Einführung möglichster Maßen rühren und schützen zu dürfen.

Gotha

Sothanes Gegen-Recht mag zumal um so gewühriğeren Fürgang finden, indeme Oesterreichischer Seits selbsten in denen mit vielen Reichs-Ständen angestossenen Vergleichen, worinnen auch von der Steuerbarkeit mit gehandlet worden, fortan sich mit vernehmen lassen, daß es in allen Sachen nach der bisherigen Observanz, Herkommen und alten Gebrauch sein ferner unverbrüchliches Bewinden haben solle.

Nebst diesem kommet hier ebenmäßig anzumerken, daß in letzterm Seculo allbereits derley Steuer-Postulata von diesem Erzhaus gegen mehrere Status beschehen. Man widersetzte sich aber selbigem nachzugeleben; worgegen etwelche nur pro redimenta lite, aus überflüssiger Vorsicht ohne Anerkanntnuß vielberührten Steuer-Rechts, sich in Verträge eingelassen, andere hingegen dißfalls nur contradiciret, und bis anhero in ihrer ruhigen Collectations-Freyheit ungestöhret verblieben.

Haltet man nun sothanes Bezeugen gegen den sub 24ten Decembris 1763. von der Hochansehnl. Kayserl. Königl. Geheimen Hof-Canzley an die Schwäbisch-Oesterreichisch dazumal in Wien gewesene Deputatschaft erlassenen Decret, all worinnen bestimmet worden, daß, wann man einige Steueren von etwelchen verlanget, solche

aber abzugeben verwaigeret worden, und inzwischen die von denen Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, die Præscription Platz habe, mithin an derley Güter oder Realitäten Innhaber der Collectation wegen nicht mehr angefochten werden sollen.

Man thut zwar an Seiten Oesterreich die bisherige Steuer-Befreyung nur als eine Gnade, und rem meræ facultatis, sofort für widerrufflich halten. Allein dieses Vorgeben lasset sich, soferne auch invita veritate, der willkührliche Collectations-Ansatz Platz hätte, um da minder gründlich behaupten, dieweilen nicht nur viele Widersprüche, wann in vorigen Jahrhunderten was solches verlanget worden, dargegen geschehen, worüber man auch acquiesciret, sondern die ex superabundante Præcautelt abgeschlossene Verträge zernichten ebenmäßig derley vorgeben.

Es hätte demnächst noch nichts zu bedeuten, wann auch keine Transacta dißfalls in medio liegeten, oder einige Contradictiones nicht geäussert worden wären, gestalten sammtliche Status Imperii kraft derer vorhandenen klaresten Reichs-Abschieden, nur zu Entrichtung einer einfachen Steuer verbunden sind.

Ehe deme bestritten diese die Reichs-Stände selbsten, aus dem Camerali, nachhero

hero wurden die Unterthanen zum Theil in Mitleydenschaft genommen, endlichen hat man das Onus collectandi ersagten Unterthanen vollständig aufgeleget.

Unerachtet aber dieser zerschiedener Steuer-Abgab bliebe gleichwohlen das Onus collectandi nur einfach.

Auf seine Art nimmt der Herr an dem Steuer-Last heutiges Tages noch einen Antheil, bevorab, wo die Güter denenselben allein zustehen, massen denen Colonis, so derley Fundos zum Anbauen übernommen, wegen der mit aufliegenden Anlags-Bürde am jährlichen Zinß nicht so viel angesetzet werden mag, als sonsten das Gut ertragete.

Soferne hingegen die neue Oesterreichische Steuren statt haben würden, müßte alles gegen die uralte Reichs-Verfassung deswillen doppelt versteueret werden, weilen der Herr und Unterthan, oder Zinßsit den ganzen Collectations-Belauff und zwar jeder für sich allein abzuführen hätte.

So viel sothanes Anliegen die in Schwaben situirte Geistliche Reichs-Stände insbesondere mit berühret, mögen selbe weder mit der Schulden-Erbschaft, noch Dominical-Steuer beleget werden, und zwar eben darum, indeme von ihnen dißfalls in

vori-

vorigen Zeiten noch nie nichts dargeschossen worden, welches doch zu wahrer Begründung des dermalen einzuführen vermeynten Steuer = Rechts unumgänglich und tanquam Conditio sine qua non, erfordert würde.

Der Religions-Frieden giebet hierunter die entscheidenste Maaß-Regul, allwo es heisset:

„Es soll doch einem jeden Stand, un-
„ter dem die Rent, Zinß, Gülten,
„Zehenden oder Güter gelegen, an
„derselben Güter keine weltliche Obrig-
„keit, Recht und Gerechtigkeit, so er
„von Anfang dieses Streits in der Re-
„ligion daran gehabt, und NB. im
„Brauch gewesen, vorbehalten, und
„dardurch derselben nichts benommen
„seyn.

der eingefolgte Pax Westphalica bekräftiget all solches, nebst denen Kayserl. Wahl-Capitulationen.

Man bemühete sich zwar an Seiten der Vorder-Oesterreichischen Regierung, und der darunter stehenden Ober-Aemtern, den mehr dann heiteren und dem mindesten Zweifel nicht unterworfenen Begriff kaum ersagter Reichs-Verordnungen dahin auszudeuten, daß selbe annoch gestatteten, von denen

denen in Austriaco gelegenen und auswärts gehörigen Geistlichen Gütern und Revenüen des gemessen Landesherrlichen Schutzes halber, eine billigmäßige Abgabe einzufordern; Inzwischen scheinet gleichwohlen, daß diese einseitig- sofort unhinlängliche Interpretation um da weniger eine widrige Würkung erzielen könne, weilen ex parte Austriæ selbsten einbekennet wird, daß derley Steueren bisher weder gefordert, noch entrichtet worden, welches doch für ein Haupt-Requisitum anzusehen, mithin der prætendirte billichmäßige Ansatz wegen dem ermanglenden antecedaneo Exercitio hujus Juris tam respectu totius quam partis, von sich selbsten aufhöret.

Hiebey muß der Reichs unmittelbaren Geistlichkeit auch sehr zu Herze dringen, daß man Ihro, so ferne auch gegen sie in genere das Collectations-Recht applicabel wäre, annoch die so betitulte Erbschaft-Steuer ganz allein, die Schulden-Steuer aber mit beschwerlichen Umständen, ja sogar Ihro eine ordentliche, und allein bey denen gehuldigten Unterthanen in der Noth statt habende Kopf-Steuer zumuthen, folglich sie weit härter, dann jeden von denen mindesten weltlichen halten wollen, wo doch selbe von Anbeginn der Welt bey allen Völkerschaften ohne Unterscheid der Religion, in derley Fällen mit einer vorzüglichen Milde behandelt worden.

Der hieraus entspringende Schmerz muß auch um so glaubwürdiger vorliegen, indeme man an Seiten der Geistlichkeit für und für bey allen Nothfällen gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich die werkthätig und ergiebigste Devotion bewiesen, wovon die letzt abgewichene Kriegs-Zeiten ein sehr lebhaftes Denkmahl darlegen, auch die damals nahmhaft vorgeschossene Dona gratuita und Decimationes ein solches überzeugend bestättigen können; Man hoffete dahero tröstlichst, daß Ihro in Rucksicht dieser ehrerbietigsten Aeusserungen bey wieder hergestelltem Frieden, dessen süsse Früchten und angenehme Folgen ebenfalls würden zu Theil werden, deren gewünschter Genuß aber bey sogestalten Ansinnungen gänzlich entzogen würde.

Will man deme nächst die in der Landvogtey Schwaben Geographice liegende Geist- und Weltliche Reichs-Stände, wegen deren neuen Steueren annoch in eine besondere Erwägung nehmen, findet man anwiederum mehrfältig, daß ihnen solcher Last ebener massen gar nicht aufzubürden seye, um willen selbe wegen dem von der Landvogtey geniessenden Schutz allschon beträchtlichen Schirm-Gülten und Ehrungen alle Jahr abreichen, sofort dißfalls nichts neues und mehreres anbegehret werden mag.

Die

Die alte Kayserl. Urkunden, Privilegia, Mandata, Poenalia, und andere Documenta, welche ehedem an die Reichs-Landvögte erlassen, und denen Statibus selbsten ertheilet worden, besagen alle mit ganz klarer Deutlichkeit, daß man die Reichs-Stände nach ihren Besitzen Päbstlich-Kayserlich- auch anderen Freyheiten behandlen, von ihnen mithin über die gewohnliche Abgaben für den Schutz nicht mehreres ablangen, noch besondere Steuren fordern, sondern sie sammt und sonders bey ihren hergebrachten alten Rechten, Frey- und Gewohnheiten belassen solle. Das in der Reichs-Landvogtey Schwaben denen Herren Reichs-Erb-Truchsässen Anno 1473. nachgefolgte Erzhaus Oesterreich hat auch keine andere Jura, als die erstere innen gehabt und ausgeübet, bey der übernommenen Pfandschaft einbekommen, mithin lasset sich die von denen ehemaligen Besitzeren in dem Stand, wie sie es possidiret, erworbene Befugsamkeit keineswegs über die vorhinnige Observanz ausbreiten.

Es wäre zumalen in der That eben so unerwartet, als der Sachen Bewandtsame unangemessen, hierunter noch fernere Abgabe anzubegehren, weilen der ursprüngliche Pfand-Schilling allein in 13200 fl. bestanden, denen kamen wegen auf das Schloß Ravenspurg und sonsten verwendete Bau-

annoch hinzu 3100 fl. Anno 1548. wurden auf die 3. Landvogteyen Schwaben, Hagenau und Ortenau cum consensu Electorali, zu Bestreitung der Winter-Quartiers-Kosten für die Reichs-Trouppen 197480 fl. aufgenommen, wovon der Landvogtey Schwaben das Drittel zufallete mit 65826 fl. 40 kr. welche alle drey betreffe 82126 fl. 40 kr. abwerfen, so man nun das Interesse davon mit 5 pro Cento berechnet, betragen solche 4106 fl. 20 kr.

Thut man hingegen in einen auch nur obenhinnigen Ueberschlag ziehen, was das Erzhaus Oesterreich bey denen Altdorff- und Gebrazhofischen Haupt- und andern dahin gehörigen Afterzoll-Städten jährlich einnimmt, was das Umgeld, die Straffen, oftermeldte Schutz-Gelder und Ehrungen, nebst denen Forsteylichen, auch andern Cameral-Einkünften rentiren, so erbricht sich, daß alljährlich nicht nur der vorberührte Zinß per 4106 fl. 20 kr. sondern vermuthlich das ganze Pfand-Schillings-Capital à 82126 fl. 40 kr. eingehoben werden dürften.

Der Reyß-Gelder und Steuren, so über die Cameral-Gefälle von denen Landvogteylichen Unterthanen in sehr grossem Quanto beyfliessen, nicht zu gedenken, noch derjenigen Nutzbarkeiten, welche noch weiters

ters wegen After-Pfandschaften und angestossenen andern Contracten jederzeit noch eingehen, und vormals dem hundert tausend weiß extraordinarie schon eingegangen seynd.

Zudem würde die Reichs-pfandschaftliche Landvogtey Schwaben nie unter die Oesterreichische Erb-Lande mit einbegriffen, noch auch ob adhuc existentem Qualitatem Pignoris Imperialis hierzu gezehlet werden mögen, bevorab, da schon im verwichenen Jahrhundert, als man erdeute Landvogtey, als ein Oesterreichisches Erb-Appertinenz achten wollen, darwider durch eine im Höchst Löbl. Reichs-Fürsten-Rath eingereichte Aeusserung solennissime protestirt worden.

Ueber all vorbemerktes fallet erforderlich eine noch tiefere Einsicht zu nehmen, daß die Erträglichkeiten, welche die Höchst-Hoch- und Löbl. Reichs-Stände aus anderwärtigen Territoriis beziehen, dem Heil. Röm. Reich und Schwäbischen Crayß allschon vor- und bey Errichtung der Wormsischen Matricul mit der Collectation verhaftet gewesen.

Viele Reichs-Abschiede bewähren solches ad litteram, sonderbar jene Recessus, welche wegen Erlag der Türken-Steuren

abgefasset worden, allwo nahmentlich bestimmet ist, daß alle Einkünften von Geist- und Weltlichen, sie seyen gelegen wo sie wollen, in den Anschlag gebracht, und hiernach jedem seine Quota angesetzet werden solle.

Das Röm. Reich befindet sich mithin annoch in seiner anfänglichen Collectations-Possession.

Thut man nun auch einen Blick in die Schwäbische Crayß-Verfassung, und derselben bisherige Uebung, äussert sich sogleich allerwärts, daß darinnen sowohl der Unterthanen Vermögen, als der Herrschaft Cameral-Emolumenta ohne Ausnahm mit einbegriffen seyen.

Die von Anno 1720. bis 1729. vorgehabte Matricular-Rectification, und deswillen angestellte Inquisitio in vires & facultates Statuum, dann die hierüber aufgenommene Berechnung lassen diese Sachen in den geringsten Zweifel nicht ziehen.

Und obschon damahls nicht gegen alle Höchst-Hoch- und Löbl. Reichs-Stände ersagte Inquisitio vorgekehret worden, so ist schon an deme genug, daß der Hochlöbliche Schwäbische Crayß damit seine beyhabende Collectations-Possession fundamentaliter aus-

ausgeübet, und ipso facto zu erkennen gegeben, daß er in nöthigem Fall das nemliche Vorrecht auch gegen die selbiger Zeit nicht inquirirte Status annoch zu exerciren bewaltiget seye.

Annächstens erheischet auch noch eine besonders behufige Ruckſicht, daß man bey Gelegenheit des letzt abgewichenen Krieges mit Aufstell- und Unterhaltung der Trouppen sehr vieles aufwenden müssen, damit aber sich in einen solchen ungeheuren Schulden-Last versenket, daß dessen Abtilgung noch viele Jahre fürdauren, und also auch die wahre Billichkeit an Hand geben dörfte, daß vor denen anderwärtigen Schulden, die eigene vorzüglich abzuführen sich gebühre.

Dieses sind nun jene gründliche Behelfe, so verhoffentlich eine günstig- und angenehme Würkung nach sich ziehen werden.

Einer Hochlöbl. Crayß-Versammlung will man inzwischen zu selbstbeliebig tiefester Einsicht geziemendest anheim geben, ob- und wie solche Motiva in bonum Circuli, und zu Handhabung der mit interessirten Höchst-Hoch- und Löbl. Ständen gedeylich angebracht werden sollen.

Ulm, den 27ten
Maji 1767.

Lit. B.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens ad Augustissimum, von dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Prälatischen Collegio, d. d. Ochsenhausen den 5ten Januarii und sodenn den 6ten Januarii 1767.

Allerdurchlauchtigster rc.

Das schwere Anliegen, welches fast die mehreste Mitglieder unseres Schwäb. Reichs-Prälatischen Collegii neuerlich betroffen, nöthigen uns Euer Röm. Kayserl. Majestät unter anhoffender allergnädigsten Erlaubnuß in allerunterthänigstem Respect vorzutragen, und zu eröffnen, was massen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät laut allerhöchsten Resolution vom 25ten Junii 1764. geruhet haben, die dem Clero Austriaco angesonnene Peræquations-Schulden-Steur-Aequivalents-Fassionen, auch auf die auswärtige Geistlichkeit in Ansehung deren in Austriaco besitzenden Gütern und Realitäten zu erstrecken.

Nun

Nun sind wir weit davon entfernet, diese Allerhöchste Verordnungen, so weit dieselbe den innländischen Clerum betreffen mögen, berühren zu wollen, sondern gedenken nur den Unterschied allerunterthänigst zu bemerken, in welchem sich unsere hierinnfalls betroffene Mitglieder, welche in denen Vorder-Oesterreichischen Erblanden einige Güter und Gefälle, als Extranei und Reichs-Stände besitzen, in der That selbsten befinden, und dahero Euer Röm. Kayserl. Majestät allermildeste Ruckſicht billig verdienen, der Unterschied hingegen darinn bestehet, daß diese in Austriaco besitzende Güther, Gefälle und Realitäten bey einigen Reichs-Abteyen den fundum collectabilem der Reichs- und Crayß-Præstationen entweders ganz, oder doch merklichen Theils ausmachen, diese aber durch solche Allerhöchste Gesinnung nothwendiger Weise geschwächet werden müßten. Andere Reichs-Abteyen hingegen den von der Oesterreichischen Landvogtey, und der Landgrafschaft Nellenburg in Ansehung dieser nemlichen Gefällen geniessenden Schutz mit einer jährlichen Abgabe an Geld, Wein und Früchten bezahlen, mithin auch, da diese neu anbegehrte Præstationen, eine Vergeltung des geniessenden Schutzes seyn sollen, dieselbe in gedoppelter Maaß wider die Allermildeste Gesinnungen Ih. Kays. Kön. Apost. Maj. selbsten bezahlet werden würden.

Hauptsächlich aber bey allen diesen auswärtigen Reichs-Abbteyen die allergnädigst bekannte Disposition des Westphälischen Friedens anschlaget, in welchem die Stände sich verbunden haben, die Renten, Gefälle, Zehenden und Pensiones, ohne Abbruch gegen einander folgen zu lassen, mit dem gemeinsam beliebten heilsamen Monito, daß die auf derley Gefällen etwann schon zuvor haftende Jura und Onera also mässig gebraucht werden sollen, damit nicht durch Uebung solcher Rechte der Geistlichen Güter Einkünfte zu viel beschweret und erschöpfet werden möchten.

Dahero wir auch in Betracht dieser wahren Umständen, und auf bewegliches Andringen unserer hierunter verfangenen Mitgliedern und Mit-Ständen Euer ꝛc. ꝛc. sowohl in unserm, als sammtlich derselben Nahmen allerunterthänigst anruffen und bitten, Allerhöchst-Dieselbe wollen allergnädigst geruhen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät dahin zu bewegen, daß diese Reichs-Abteyen aus denen hier allerunterthänigst angeführten ganz besonderen Beweg-Ursachen, von denen angesonnenen Peræquations-Schulden-Steuer und Erbschafts-Steuer-Aequivalents-Fassionen allermildest dispensiret und verschonet, oder aber im Fall wider unser besseres Verhoffen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät

jestät in unsern gerechten Vortrag einigen Zweifel setzen sollten, hierüber selbsten gehöret werden mögen. Welche allerhuldreicheste Willfahr wir um so zuversichtlicher hoffen, als diese Reichs-Abbteyen andernfalls deterioris conditionis, als die Protestantische Reichs-Stände selbsten, welchen man ihre Renten und Gefälle, Zehenden und Gülten ohne einigen Abbruch aus deren Catholicorum Territoriis vi Instrumenti Pacis folgen lassen muß, werden würden, welche doch laut gedachten Instrumenti gleiche Rechten geniessen sollen.

Euer ꝛc. ꝛc. benebens in Dero Wahl-Capitulation allermildest zugesaget haben, die Stände bey ihren hergebrachten Rechten, Privilegien und Immunitäten aufrecht zu erhalten.

GOtt der Allerhöchste seegne Euer ꝛc. ꝛc. glorreicheste Regierung in die späteste Zeiten, wir aber legen uns allerhöchst Deroselben zu Füssen, und verharren mit all devotester Submission ꝛc.

Lit. C.

Copia

Allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreibens an der Kayserin Königin Majestät, von dem Löblichen Schwäbischen Reichs-Prälaten-Collegio, d d. Ochsenhausen den 5ten und sodenn den 6ten Januar. 1767.

Allerdurchlauchtigste ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät erlauben uns vor Dero geheiligten Gnaden-Thron allersubmissest vortragen zu därfen, wie daß uns Directorialibus des Reichs-Prälaten-Collegii in Schwaben von einigen Banks-Verwandten die Anzeige dahin gemachet worden seye, daß dieselbe, und all diejenige, welche in Territorio Austriaco einige Possessiones, Gülten und Zehenden in mehr andere Wege haben und geniessen, alljährlich nach dem Auftrag der Vorländischen hohen Stelle zu Freyburg eine gewisse Art von Steuren in die angewiesene Fundos abreichen und geben sollten.

Nun

Nun sehen wir zum voraus, wir gänzlichen uns persuadiret halten, daß Euer 2c. 2c. nach Dero Reichs-kündigen Gerecht- und Billigkeits-Liebe, und mehr anderen beywohnenden Kayserl. Königl. Gemüths-Gaben, wohin es nach dem offentlichen Lauf der allgemeinen Welt-Historie, noch keine Cronen-tragende Fürstin so weit gebracht, unmöglich mißdeuten werden, wann wir in jener unwandelbaren Verehrung, (mit welcher gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus von Oesterreich unser Reichs-Prälaten-Collegium nach denen Fußstapfen unserer seel. Vorforderen so lang, und bis in ihre Gruben verbleiben wird, als lange noch die Geistlichkeit in ihrer und des Reichs-Verfassung aufrecht bestehen kan, und dem Kayserl. Königl. Haus auf einigerley Art, vielleicht noch nutzlich oder verträglich erachtet werden därfte) uns gegenwärtig die Freyheit nehmen, Euer 2c. 2c. in allertiefester Unterwerfung die aller devoteste Vorstellung dahin zu machen, daß unserem Collegio Abbatiali überhaupts billig zur äussersten Betrübnuß gereichen mußte, wann Euer 2c. 2c. gegen all besseres Verhoffen, auf diesen, die übelste Folgen nach sich ziehenden Abgaben, wovon gleichwohlen in denen Geschichten des Heil. Röm. Reichs nicht einmal eine Spur anzutreffen, bestehen, und uns sammtlich gegen alles Verschulden auf einmal von un-

serer

seter so gar in denen offentlichen Friedens-Schlüssen, insbesondere auch denen in medio liegenden Reichs-Abschieden de Anno 1662. §. 61. item de Anno 1544. §. 59. hell und offenbar vorliegenden Recht und Gerechtigkeit verdringend sehen müßten.

Sollten Euer ꝛc. ꝛc. wie wir wünschen und hoffen, diesen innocenten Vortrag Dero allermildesten Beherzigung würdigen, so können wir uns billich noch mit der guten Hoffnung schmeicheln, Allerhöchst-Dieselbe mit nichten gemeynet seyn werden, der seufzenden Stimme Dero Geistlichen Reichs-Mit-Ständen die Ohren zu verschliessen, sondern consoliren uns vielmehr mit deme ganz getrost, Euer ꝛc. ꝛc. die von unseren in GOtt ruhenden Vorforderen gegen dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus in denen mißlichsten Zeiten ununterbrochen erworbene Verdienste in mildeste Betrachtung ziehen, und auch dieses allerhuldreichest erwegen werden, wie daß gleichwohlen unser Reichs-Prälat-Schwäbisches Collegium sowohl des Kaysers Francisci Majestät glorwürd. Gedächtnuß, als auch Euer ꝛc. ꝛc. selbsten, unangesehen ihrer freyen Reichs-Ständigkeit ererst vor kurzen Jahren abhin Dona gratuita zu verwilligen sich angelegen seyn lassen, von denen so beträchtlichen Decimationen, womit der Schwäbisch Reichs-Prälaten-Stand den ganzen letztern schwehren

Krieg

Krieg über bis auf den letzten Mann getreulich ausgehalten, nichts zu melden.

Woraus sich aber eben darum erbricht, wie nutz- als räthlich einem Staat es seye, diejenige obgleich geringe, doch aber in der unumschränkten Devotion gegen dem Kayserlichen Haus, auch denen Grossen nichts nachgebende Stände fernershin bey häußlichen Ehren zu erhalten, welche von denen ältesten Zeiten her bis nunzu sich gleichwohlen Euer 2c. und Dero glorreichen Vorfahrern ununterbrochen gleichsam für eigen devoviret haben.

Wir nehmen also das Herz in beede Hände, und setzen nicht aus, unabläßig zu bitten, biß Euer 2c. allermildest geruhet haben werden, die helle Wahrheit, und daraus fliessende offenbare Gerechtigkeit unserer Bitte nach Dero grossen Fürsten Geist zu beurtheilen, sofort der vorgedachten Vorländischen Stelle allergnädigst zu befehlen, auf daß sie von denen ob mentionirten Fassionen cum annectis abstehen, und die Reichs-Prälat-Schwäbische Banks-Verwandte mit denen vermeintlichen Abgaben nicht ferners betrüben möchten, worgegen sich hinnach dieselbe eben so willig als bereit finden lassen werden, wie bis anhero notorie geschehen ist, also auch in Zukunft ihre allergehorsamste Devotion der unaufhörlich

lich Oesterreichischen Verehrung, so lange wenigst der Liebe GOtt die hierzu nöthige Kräften verleihen wird, getreulich einzuhalten.

Da wir unser gerecht- und billiches Bitten und Anflehen nochmalen zu allermildestem Gehör allerangelegentlichst empfehlen; So bitten wir auch zugleich von uns die theureste Versicherung in Kayserl. Königl. Gnaden aufzunehmen, daß wir nebst unser und unsers gesammten Abbatial Collegii allerunterthänigster Empfehlung zu Kayserl. Königl. allerhöchsten Hulden und Gnaden in profundestem Respect seyen ohne Ende rc.

*Pro Memoria

An Einen Hochlöbl. Crayß-Convent, von dem Wohllöbl. Reichs-Städtischen Collegio in Schwaben, d. d. Ulm den 24ten Maji 1767.

Nachdeme die Löbl. Reichs-Städte Ueberlingen, Lindau, Ravenspurg, Wangen, Ißny, Leutkirch, Buchhorn und Buchau, wegen der auf allerhöchst Kayserl. Königl. Apostol. Befehl von denen Löbl. Ober-

* Die oben p. 329. angegebene Num. II. nebst den folgenden sind durch ein Versehen als Nummern angezeiget worden.

Ober-Aemtern der Landvogtey Schwaben und Herrschaft Bregenz an dieselbe gemachten neuerlichen Zumuthung, ihre Realitäten, Zinse, Zehenden, Gülten und Gefälle gewissenhaft, verläßig und nach Maaßgab des zugleich mit communicirten gedruckten Dominical-Schematis zu fatiren, um hiernach eine künftige Steur-Abgab und Donum gratuitum abmessen zu können 2c. zu anhoffender Abwendung solch bishero niemalen zugemutheter schweren Last bereits unterm 20ten Mart. nup. an Ihro Kayserl. auch Kays. Kön. Apost. Maj. dieserhalben die trüfftigste allerunterthänigste Vorstellungen erlassen, zugleich aber auch Ein Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt respectuosest erbetten haben, solche allersubmisseste Vorstellungen bey allerhöchsten Behörden mittelst hochmögender Unterziehung gelten zu machen. Und um diese äusserst wichtige und bedenkliche Angelegenheit bey gegenwärtiger Hochlöblicher allgemeinen Crayß-Versammlung allhier von gesammtem Collegio Civitatensi nach ihrem vollen Umfang in genaueste Ueberleg- und Erwägung genommen, hiebey aber auch gefunden worden, daß, wann die in Sachen interessirte Stddte in die Nothwendigkeit sich versetzet sehen sollten, ihre in Landvogtiaco & Brigantino und sonsten in denen Vorder-Oesterreichischen Landen habende Besitzungen, oder von daher beziehende Nutzungen angesonnener

ner massen zu fatiren, und hinkünftig sich hienach besteueren zu lassen, selbige unter einer solch vervielfältigt werdenden Last von Abgaben in wenigen Jahren ermüden, ja mehrentheils gänzlich enervirt, somit aber auch ausser Stand gestellet werden würde, die allgemeine Reichs- und Crayß-Præstanda fürterhin zu erschwingen; Solchemnach dem gesammten Reichs-Städtischen Collegio nach dem obwaltenden Societæts-Verband allerdingen obliegen will, sich mit denen hierunter vorzüglich bedrängten Mit-Banks verwandten Städten zu vereinigen, und in solcher Maße communi Consilio sich zu bearbeiten, um den eminirenden Nachtheil von selbigem abzuwenden, allervorderist um aber auch von Collegii wegen die würksamste Assistenz, und, gleiches eine gemeinsame Sache, des gesammten Crayses erfordert, vereinigte Mit-Angehung Eines Hoch-Löbl. Crayses dringendlichst zu erbetten; Als nimmt man sich dann hiemit die Freyheit, Einer Hochansehnlichen allhiesigen Crayß-Versammlung, Hochwelcher die in Sachen von mehrgedachten Löbl. interessirten Städten immittelst gemachte Fürschritte bereits per Dictaturam publicam bekannt worden sind, dieserwegen noch ein und andere nähere decenteste Vorstellungen beyzusetzen.

Es ist bekannten auch Reichs- und Crayß-hergebrachten Rechtens, daß niemand wegen einer-

einerley Sache mit einem doppelten Onere beleget werden kan: Und eben daher fliesset ab, daß ein solcher, der seine Collectas von ältesten Zeiten her an dem einen Ort entrichtet, nicht mehr angehalten werden möge, ererst noch die Immunität von denen nemlichen Abgaben an einem andern Ort zu erweisen. Nicht minder ist unlaugbar, und ebenfalls Reichs- und Crayß-kundig, daß diejenige Aemter, Spitäler, Stiftungen und Particuliers, welche aus ihren in Austriaco habenden Besitzungen, Zinse, Zehenden, Gülten und Renten beziehen, von dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich niemalen und auch so gar bey denen gefährlichsten und kostbarsten Türken-Kriegen nicht, collectiret, oder in eine andere Schatzung genommen worden sind, sondern vielmehr vor und nach Verfertigung der Wormser Reichs-Matricul nach ihrem Verband die Reichs- und Crayß-Lasten mit tragen helfen. Benebst aber so sind auch die Ständische Jura in Ansehung einer ihnen etwa ansinnen wollenden gedoppelten Abgabe durch zerschiedene Reichs-Schlüsse, durch den Westphälischen Frieden, und die von Kaysern bestätigte Capitulationen auf das verbindlichste gewahret und bestätiget worden.

So wohl in diesem Anbetracht, als auch von darum, sind die Reichs-Stände,

und somit auch in Substrato die angefochtene und äusserst bedrangte Städte, gleichwie überhaupts des Reichs, also auch insonderheit des Hoch=Löbl. Crayses Schutzes allerdingen würdig, als sie von Jahrhunderten her mit Aufopferung Guts und Bluts das ihrige ohnehin in fast unerschwinglichen Abgaben zur Erhaltung des ganzen Systematis beygetragen haben, auch fernerweit sich dessen nicht entschütten werden.

Solchergestalten reden nicht nur die heilsame Reichs-Gesetze, und darauf sich begründende beschwohrne Kayserl. Wahl-Capitulationes, sondern auch selbst der Verhalt der Umstände, und zumahlen ein urältestes ununterbrochenes von Kaysern und selbst von Erz-Herzogen von Oesterreich bestätigtes Herkommen denen hierunter befangenen Städten das Wort: Um so zuversichtlicher getröstet sich dahero das gesammte Reichs-Städtische Collegium, Ein allhier versammleter Hoch-Löbl. Crayß-Convent werde nach Dero Crayß-kündigen patriotischen Vorsorge, welche von je her die Aufrecht-Erhaltung des ganzen Crayß-Systematis sowohl, als auch eines jeden Crayß-Mit-Standes insonderheit zum besondern Augenmerk gehabt hat, nicht entstehen, die Sache nach ihrer ganzen Vorliegenheit mit allen davon abfliessenden äusserst bedenklichen Folgen um so mehr einer

hohen

hohen Reflexion zu würdigen, als in dem entgegen gesetzten Fall, und da die bedrängte Städte, in ihren allerunterthänigsten Petitis, wieder Hoffen, allergnädigst nicht erhöret, vielmehr genöthiget werden sollten, die Fassiones angesonnener massen einzuschicken, und darnach mit neuen Steuren sich belegen zu lassen, selbige zuletzt meistentheils also enervirt werden würden, daß sie fernerweit nicht im Stand waren, ihre schuldige Currenz Quanta an Reichs- und Crayß-Præstationibus tam ordinariis quam extraordinariis zu entrichten.

Eine Hoch-Löbl. Crayß-Versammlung wolle dahero geruhen die bereits disseits gemachte allerunterthänigste Vorstellungen als eine nicht etwa nur die darunter befangene Hoch- und Löbl. Crayß betreffende Angelegenheit anzusehen und zu behandlen, damit diese nicht nur ungewöhnliche, sondern denen kundbaren Reichs-Rechten hergebrachten Freyheiten, und gesammten Reichs- und Crayses-Interesse zuwider lauffende Exaction auf einen Hoch selbst dienlich erachtenden Weeg lediglich abgewendet werden möchte.

Wo im übrigen man sich mit all denenjenigen Fürschritten, welche von andern Hoch- und Löbl. Crayß-Mit-Ständen zu Abwendung dieser Ansinnung gemachet worden, per omnia conformiret und per vin-

culum Circulare angeschlossen, und anbey nicht unangezeigt gelassen haben will, daß auch bereits an die Löbl. Stadt Ulm von dem Marggrafschaft-Burgauischen Löbl. Ober-Amt zu Günzburg, an die Löbl. Stadt Rothweil aber schon vor geraumer Zeit durch das Löbl. Ober-Hochbergische Amt Speichingen ein gleiches Ansinnen gemacht worden seye.

Womit man sich zu einer Hochansehnlichen Crayß-Versammlung hochschätzbarer Propension und Wohlwollen ganz gehorsamst empfiehlet.

Concept

Vorstellungs-Schreiben an der Kayserin Königin Majestät wegen der neuen Oesterreichischen Steuer, Nomine Conventus Circuli Suevici, d. d. Ulm den . Junii 1767.

P. P.

Euer Kayserl. Königl. Majestät werden aus den Anlagen allergnädigst zu ersehen geruhen, was bey dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt sowohl, als auch bey gegenwärtig allgemeiner Crayß-Versammlung

sammlung von denen Reichs-Prälat- und Reichs-Städtischen Collegiis, mit welchen sich noch mehrere Stände vereinbahret, in Ansehung der neuerlich auf alle aus denen untermengten Oesterreichischen Vorlanden einziehende Nutzungen und Einkünfte, wie selbe immer Nahmen haben möge, angesonnenen Auflagen umständlich angebracht, und wie zugleich das dringende Ansuchen dahin gestellet worden, daß in dieser hochwichtigen- und selbst in die Verfassung dieses Crayses einschlagenden Angelegenheit denen hierunter interessirten Mit-Ständen die Societäts-mäßige Assistenz gegönnet, mithin bey Euer Kayserl. Königl. Majestät um Wiederaufhebung dieser vorhin niemals üblich gewesenen Anforderungen sich nachdrucksamst verwendet werden möchte.

Nun wollen Allerhöchst-Denenselben wir mit weitläufter Wiederholung derer in Eingangs bemerkten Exhibitis ausgeführten Gründen nicht beschwerlich fallen, sondern mit allergnädigster Erlaubnuß auf deren Innhalt uns lediglich und mit so mehrerm Vertrauen beziehen, als hieraus Euer Kayserl. Königl. Majestät von selbst unter Augen fallen wird, wie durch obangezogene neuerliche Ansinnungen der Verfassung dieses Crayses so gar nahe getretten werde, und in welch deutlicher Maaß zerschiedene Reichs-Grund-Gesetze sowohl, als auch

andere von der grösten Erheblichkeit mit seyende Behelfe denen betroffenen Crayß-Mit-Ständen das Wort sprechen 2c.

Nun nehmen wir uns die Ehrfurchts-volle Freyheit allerunterthänigst annoch bey zu merken, daß sammtliche Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses, mithin auch diejenige, welches dieses Anliegen dermalen hauptsächlich betrift, je und allezeit auch besonders in letzt verwichenen Kriegs-Zeiten ihre wahre Devotion gegen das Durchlauchtigste Erzhaus redlich erprobet, und ihre äusserste Kräften deshalb aufgeopfert, dergestalten, daß noch viele Jahre hinstreichen dörfften, bis sowohl bey dem Crayß, als auch bey denen Hoch- und Löbl. Ständen und deren Unterthanen, dieser Verlust wieder ersetzet, und die fast aller Orten aufgenommene ansehnliche Summen abgezahlet werden können; Nicht zu gedenken, daß im Fall, wenn nach dem Göttlichen Verhängnuß neue Unruhen in dem deutschen Reich entstehen sollten, mancher übrigens patriotisch gesinnter Stand sich genöthiget sehen würde, an Erfüllung seiner Schuldigkeit es wider Willen erwenden zu lassen, wann ihme dergleichen ganz ungewöhnliche Abgaben von seinen dem Crayß afficirten Intraden gegen den seitherigen Statum Possessionis zu præstiren, zugemuthet werden sollte.

Zu Euer ꝛc. Gerechtigkeits-Liebe und diesem treudevotestem Crayß schon so oft werkthätig bewiesenen huldreichesten Gesinnung nehmen wir das Ehrerbietigste Zutrauen, Allerhöchst-Dieselbe werden vorangemerkte, und in den beygebogenen Exhibitis umständlich ausgeführte Bewandsame nach ihrem ganzen Umfang in allermildeste Erwägung zuziehen, folglich denen hier und dar, bereits angedroheten Vorkehrungen Einhalt zu thun, und die hierunter befangene Status mittelst Erlassung einer gewühhrigen Allerhöchsten Entschliessung zu consoliren, dargegen aber des gesammten Crayses Allerunterthänigste Versicherung wegen beständiger Fortsetzung der gegen das Durchlauchtigste Erzhaus bey allen Vorfallenheiten bethätigten Devotion und tiefesten Respects anzunehmen allergnädigst geruhen werden.

Die Wir ꝛc.

Datum ut supra.

Vorstellung,

welche des Herrn Grafen Stadion von Warthausen Excell. bey der Hohen Regierung zu Freyburg in denen Dominical-Angelegenheiten übergeben

 Excel-

Excellenz

Wohlgebohrne auch Hochedelgebohrne, besonders Hochgeehrtest auch Hochgeehrte Herren!

Es hat das Directorium deren Schwäbisch-Oesterreichischen Land-Ständen zu Ehingen unterm 16ten Octobris meinem Ober-Amt der Lehenbaren Herrschaft Warthausen schriftlich mitgetheilet, was eine preißliche Kayserl. Königl. Vorder-Oesterreichische Regierung und Cammer sub 23ten Aug. und 16ten Septemb. (die von denen Lehens-Fructibus abzuverlangende Dominical-Fassion betreffend) gnädig anzubefehlen geruhet.

Vor wenigen Tagen ist mir all dieses durch vorbesagt meine Beamtung zugeschickt worden. Es setzet mich daher der unvermuthete Innhalt und Vorgang in die Noth, bey Euer 2c. 2c. als dem mir allergnädigst bestimmten Schutz und Lehen-Hof um schleunige gerechteste Hülf und Rettung gehorsamst anzuruffen.

Wann ich auch über den bis daher ungewohnlich von der Kayserl. Königl. Vorder-

der Oesterreichischen Regierung und Hof-Cammer gewählten Intimations-Weeg per Directorium Statuum (welches bekannter und eingestandener Dingen über die Erz-Fürstl. Vasallos weder Gewalt noch Gerichtbarkeit hat, auch innerlicher Verfassung nach nicht haben kan) mit Stillschweigen hinaus gehen wollte, so erfordert es doch meine auf die Lehen-Observanzien geschworne Pflicht, davon gehorsame Nachricht zu ertheilen; und damit zu bezeugen, daß ich wohl meine Schuldigkeit wisse, welche mich an des Hochpreißl. Lehen-Hofs alleinige Befehle anweißt; und von jener Mittelbaren Land-Ständischen Stelle befreyet, unter deren Zahl die Erz-Fürstl. Vasalli nicht gehörig seynd, noch darzu jemalen sich beyrechnen lassen können.

Eben in Betracht dieses ungewohnlichen Intimati (welches die Hochansehnliche Kayserl. Königl. Regierung und Cammer, anfänglich im Land-Ständischen Nahmen, und endlich Zulassungs-weiß, als eine aufgetragene Sache, befohlen hat) erbitte Euer rc. rc. zum Erz-Fürstl. Lehen-Hof gnädigst verordnete Herren, bey weiteren mich den gehorsamsten Vasallen, und dessen erlangte Jura betreffenden Dingen, meines natürlichen Fori nicht entsetzen zu lassen; und ferner mit Dero unmittelbaren Befehlen directe zu beehren, damit nicht nach

dessen ersten Unterbruch durch Anziehung derley Præjudizen in künftigen Zeiten die Schwäbisch-Oesterreichische Stände vielleicht gar die von jeher eximirte Vasallos als zu dem gemeinen Verband und Mitleiden gehörig anzusprechen, einigen Anlaß nehmen möchten. So viel aber den eigentlichen Innhalt und Endzweck des Intimati belanget, da ersehe zu meinem wohl äussersten Mit-Trost: daß Ihro glorwürdigste regierende Kayser. Königl. Majestät meine allergnädigste Landes-Frau den Endschluß gefaßt haben solle, bey Gelegenheit der in Vorder-Oesterreichischen Landen Allerhöchst anbefohlenen Steuer-Peræquation, auch Dero treuest gehorsamster Vasallorum Dominium utile, mittelst einzustellender Fassionen zu gemeinen Landes-Præstationen zuziehen, mit würklichen jährlichen Steuren sub titulo Doni gratuiti zu belegen, und dadurch ihre mit verbrieften Urkunden mit allergehorsamsten Lehen-Dienste, mit verewigter Steuer-Freyheit, und endlich auch mit Aufopferung ihres anderwärtigen Vermögens, Guts und Bluts erworbene denen Lehen-Rechten gemässe Vorzüge zu vermindern.

Niemand hat sich seithero vorbilden können, daß der öftere dießfalls erschollene Ruf in Würklichkeit gedeyhen sollte; da die von Kayserl. Königl. Allerhöchsten Hof in

in das Land emanirte Patentes, nur lediglich von einer Peræquation, zwischen denen in ungleichen Verhältnuß steurenden würklichen Contribuenten und Landschaften, gemeldet; mithin die niemal besteurte und denen Feudal-Rechten nach, ab hoc onere befreyet bleiben müssenden Vasalli, auch nicht darunter gemeynet seyn können.

Es ist noch ferner von mir, daß es der Allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe, und angestammten Milde unserer allergnädigsten Lehens-Frau jemalen gemäß seyn werde, Dero treuest gehorsamste Vasallos, würklich dem steuren sollenden Dominical-Hauffen, auf ein noch andere Art beyzuknüpfen. Ich vermuthe vielmehr in tröstlicher Zuversicht, daß vielleicht bey dem über diese Provinz Allerhöchst ertheilten allgemeinen Befehl und Normalien man die Lehen-Corpora abzusondern, nochweils ausser Acht gelassen, und alle Besitzere einiger Dominical-Vtilitäten, ohne vorherige Untersuchung ihres Possessions-Tituli überhaupt zusammen genommen habe; wohl vorsehend, daß jene, welchen allergnädigst erlangte Ausnahme und Vorzüge zur Schutzwehr seynd, ohnehin der Weg offen bleiben, sich dem geheiligten Rechts- und Gnaden-Thron unserer allermildesten Lehens-Fürstin zu näheren; daselbst in tiefester Ehrfurcht ihre Gründe und Behelfe darzulegen; sofort nach der

dem

dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus so eige-
nen Welt- bekannt und belobten Gerechtig-
keit, gewisse Hülfe und Gnade zu finden.

Gleichwie aber vorhin jedem Vasallo
die theuer beschworne Pflicht und Gesetze zur
vornehmsten Schuldigkeit auflegen: daß er
in allen, das ihm anvertraute Lehen betref-
fenden, und seine eigene Kräfte übersteigen-
den Gefährlichkeiten, sich mit schleuniger
Anzeige an dem ihm allergnädigst vorgesetz-
ten Lehen-Hof wenden, daselbst um ge-
rechte Vertheidigung und starken Schutz
anruffen, zugleich aber mit unverwerflichen
Gründen seine Befugnisse also darthun solle,
auf daß hochgedachter Lehen-Hof in Stand
gestellet werde, sich des Vasalli in Recht
und Gnaden würksam anzunehmen.

So erlauben Euer rc. daß ich Ihro,
bey dem nun auf so aussergewöhnlichen Weg
vollstrecken Intimato, in nachfolgenden Zei-
ten (so kurz es pro Informatione möglich
ist) zusammen greiffen, und vor Augen
legen dörfe: was theils des Landes Verfas-
sung, und die Lehenbare Gestalt meiner
Herrschaft Warthausen, theils der An-
kunfts-Titulus an meine Famille und
Rechts verjährte Uebung zu meinem Vor-
stand wahrhaft und ausgiebig aus gemei-
nen und besondern Umständen an die Hand
geben werden. Schwäbisch-Oesterreich be-
stehet

stehet als ein zu verschiedenen Zeiten in ein gemeines Corpus erwachsenes gleichwohl sehr zerstückelt und unbeschlossenes Land, aus Städten und Landschaften, mithin aus Burgern und Bauren, welche eigentlich zusammen genommen, dasjenige ausmachen, was daselbst unter dem Nahmen Schwäbisch Oesterreich zur Ehingischen Cassa Steurbaren Land-Ständen bekannt ist.

Von denen Land- oder Baurschaften seynd verschiedener ex diverso Titulo durch die Allerdurchlauchtigsten Landes-Fürsten mehrerer Reichs-Fürstlichen, Gräflichen oder Freyherrlichen Famillen übertragen worden. Wovon die Unterthanen in Concreto, nicht aber der Vasallus würklich den Schwäbisch-Oesterreichischen Land-Stand ausmachet, in die Ehingische Land-Cassam ihre Steuren abtragen, und in gemeiner Herrschaft Nahmen die Landes-Conventus besuchen lassen.

Eine von diesem ist die Herrschaft Warthausen, sie wurde Anno 1331. von dem Durchlauchtigsten Erzhaus denen von Truchsäß mit andern Reichs-Gütern und Herrschaft aberkauft. Ist aber alsbalden wiederum in Pfandschaftlichen Versatz hingegeben worden, und so lang von einer Hand und Famille in die andere gerathen, bis solche endlich von Herrn Johanne Schad

von

von Mittel-Biberach, bey der Reichs-Stadt Biberach ausgelöset, und kurz darauf in Anno 1532. denselben um vorgeliehen Geld und geleistete Dienste (mithin als ein Feudum mixtæ naturæ, tanquam proprium zu Recompensirung wegen des dafür gereichte seiner dem Erzhaus geleisteter Diensten, & improprium wegen des dafür gereichten Gelds) zu wahrem Mann-Lehen hingegeben worden.

Obgedachte Famille deren Baron Schaden von Mittel-Biberach hat sofort die Mann-Lehen-Herrschaft, mit ihrem unbesteuret und unbelasteten Dominio utili, sammt allen Obrig- und Herrlichkeiten, Renten und Nutzungen, bis zu Erlöschung ihres Mann-Stammes, ad Annum 1696. ruhig besessen.

Als aber der letzte Schadische Possessor bey hohen Alter ohne mannigliche Erben, die Lehens-Oeffnung vorsehen liesse, wurde solches von weyland Kayser Leopoldo glor. memoriæ Allerhöchst-Dero Hof- und Staats-Canzlern, Grafen Heinrich Altfet von Strattmann expectative gegen vorgeliehene 50000 fl. und zu allergnädigster Belohnung seiner geleisteten Diensten versicheret, zugleich aber (ex supposito, daß durch eben damalige Erlöschung eines Asts von meiner Famille, kein anderer Agnatus

mehr,

mehr, mit etlichen in unser Reichs-Freyen Ritter-Gut Stadion gelegen Ertz-Fürstl. Lehen-Stücken coinvestiret seye) auch diese an sich gering und unbeträchtliche Lehen an gedachten Grafen von Strattmann mit übertragen.

Nachdeme aber mein seel. Herr Vatter weyland Kayserl. Königl. würklicher Geheimder Rath Johann Philipp des Heil. Röm. Reichs Graf von Stadion und Thannhausen, als Successor des uralten vor drey Seculis errichteten Famillen-Fideicommisses sich nothgedrungen gesehen haben würde, mit rechtlicher Hülfe zu suchen, was ihme ex pacto & providentia majorum in folg der gesammten Hand nicht entzogen werden könnte. Anbey der Graf von Strattmann leicht einsahe, daß obberührte geringe Stadionische Lehen-Stücke sine annexo der weit beträchtlicheren Allodial- und Reichs-Ritterlichen Herrschaft ihme mehr Schaden als Nutzen bringen würde, die Warthausische Lehen-Expectanz aber, noch im weiten Feld stehen könne, so gaben diese Betrachtungen Anlaß mit meinem wohlseel. Herrn Vatter, unter Kayserl. Allerhöchsten Begnehmigung in Tractaten sich einzulassen, zu welchem sich dann dieser um so geneigter bezeuget, als die schon von denen Urzeiten des grauen Alterthums tief gewurzelten unverbrüchlich allergetreueste Devotion meiner

Famil-

Famille für das Durchlauchtigste Erzhaus durch einen gleichwohl gemüßigten Rechts-Streit zu verletzen, dem Fideicommiss-Petenten sehr schwer zu Gemüth gedrungen seyn wurde.

Der Kauff ist demnach unterm 2ten Junii 1693, um 144000 fl. baaren Gelds würklich geschlossen, von Kayserl. Majestät aber den 13ten nemlichen Monats und Jahrs allermildest ratificirt, und dabey in besondern Betracht genommen worden, daß damit dem Allerdurchlauchtigsten Erzhauß ein ergiebiger Anlaß zugekommen, sich sonstiger meiner Vor-Eltern annoch allergnädigst verbriefter Forderungen loszehlen zu können, wie denn zum Beweiß erst Höchstgedachtes Erzhaus noch um 60000 fl. à temporibus meines Groß-Oheims des Hofmeisters Deutschen Ordens Franz Caspar von Stadion Fürstl. Gnaden verschriebener Indemnisations- und Gnaden-Gelder (wie die Formalia lauten) zu Ersetzung dessen persöhnlich und seiner Famille an Haab und Gütern währendem Krieg erlittener Schaden 2c. gehafftet. So darum noch der vollkommene Verlust, jener in dem Elsaß von meinem wohlseel Urgroß-Vatter, als letzten Erz-Fürstl. Statthalter des Ober-Elsaßes aus allerunterthänigster Devotion, und auf Geheiß des Kayserl. Hofs in Französische Bothmäßigkeit hindan gelassener

Herr-

Herrschaften und Gütern, Rothenburg zu Maßmünster, Ensisheim, und im Frückthal, allergnädigist verheissener massen zu ersetzen, und zu verguten bliebe.

Ihro Kayserl. Majestät sahen all dieses durch obgedachten Lehen-Kauf-Tractat auf einmal getilget.

Da die Gräfl. Strattmannische Schuld von 50000 fl. sammt der Kayserl. dessen verdienten gewidmeten weitern Belohnung mit 84000 fl. aus denen baaren Mittlen meines seel. Herrn Vatters bezahlet. Die 60000 fl. Teutschmeisterische und Famillen-Forderung hingegen, als Consens Gelder auf das Lehen bey dereinstigen Erlöschung des Manns-Stammes denen ledigen Anfalls-Erben übertragen, und endlich die Ertheilung deren geringen Lehen-Stücken in der Herrschaft Stadion, als ein zwar unhinreichendes Surrogatum für das ansehnliche im Elsaß dem feindlichen Raub und Gewalt, auf Kayserl. Allerhöchste Indemnisations-Versicherungen, ewig verlassene Vermögen angerechnet werden müßte.

Gleichwie aber oftgedacht mein seel. Herr Vatter, neben denen an Herrn Grafen von Strattmann baar bezahlten 144000 fl. annoch denen Baron Schadischen Eigenthums-Erben 18000 fl. an Kayserlichen Anno 1532. bereits consentirten Pfand-

Geldern, sodann mit dankbar belobter Begnehmigung preißl. Lehen-Hofs, 16000 fl. Meliorations-Ersatz vor Antritt des Lehens Anno 1696. darschiessen müste, auch obige schon seit Anno 1636. von Kayserl. Majestät bald auf die confiscirte Baron Wöllwarttische ex Capite amnestiæ generalis nochmal restituirte Güter, bald auf die Reichs-Pfenning-Meisterey, bald auf die bey den Hochstiftern Bamberg und Eichstätt ruckständig gewesene Quotas an verwilligten 100. Römer-Monaten, bald auf die Kärntische Lands-Fürstl. Steuer-Contributionen, jedoch allemal ohne Erfolg angewiesene 60000 fl. bis zu Heimfall des Lehens, mit Zinse und Haupt-Guts mangelt, so glaube bündig bewiesen zu seyn, daß mit Beyrechnung deren auf Lehen-Taxen, Solicitaturen und Expeditionen ergangenen unvermeidlichen Kosten, die Lehen-Herrschaft Warthausen, meine Gräfl. Famille Ankaufl auf

Dritthalbmal Hundert Tausend Gulden koste.

Gegen diese hochbeträchtliche Geld-Summam haben dann weyland Kayser Leopoldus glor. Memoriæ nach Ausweiß des allergnädigst darum gefertigten Lehen-Briefs, vom 18ten Junii 1696. in antiqua qualitate masculina mit nemlichen Worten Gerechtsamen und Nutzungen meinem Herrn

Vatter

Vatter, und dessen Nachkommen Männlichen belehnet.

Nach dessen seel. erfolgten Hintritt aber ist mir die Allerhöchste Gnad zugekommen, durch Erbrecht, und gehorsamst abgeschworne Lehen-Pflicht des Allerdurchlauchtigsten Ertzhauses Vasall zu werden.

Ich verehre die bündigste Verheissungen meiner allergnädigsten Landes-Frau, welche mir, gleich allen seit dem ersten Infeudations-Punct gefolgten Vasallis, in dem Lehen-Brief mit gleichen Gnaden und Rechten, Genuß und Nutzungen diese Lehen-Herrschaft mildest übertragen haben. Sie besagen in kurz ausgezogenen Worten ꝛc. ꝛc.

das haben Wir gethan, und gedachtem Friederich, Grafen von Stadion, für sich selbs, und als Lehen-Tragere, wie obstehet, angeregte, Veste und Herrschaft Warthausen mit aller Herrlichkeit, Hoch- und Niedern Gerichten, Geleiten und anderer Obrigkeit, an Dörfern, Weylern, Wasser, Wasserflüssen, Holz, Wayd, Feld, Wiesen, an Leuten, Gütern, Gerichten, Zwängen, Bännen, Steuren, Zinsen, Renten, Gülten, Vogt-Rechten, Vogteyen, Ehren-Rechten, Gebotten, Verbotten, Diensten, und

all anderer Gerechtigkeiten, Gewaltsame und Zugehörige, so in denen Urbar-Büchern und Registern darzu gehörend, mit namlichen Worten gesetzt und bestimmet worden, oder die von Rechts- oder Gewohnheits wegen bishero dazu und darein gehört haben, in dem allen nichts dann Schätz- und Bergwerk ausgenommen, allergnädigst verliehen; Leihen auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir ihnen von Gnaden und Rechts wegen verleihen sollen und mögen, also, daß sie und ihre eheliche Mannliche Leibs- und Lehens- Erben, Manns-Personen, in absteigender Linie, so von ihnen herkommen, wenn dieselbe schon auch auf hohen Domm- und andern Stiftern præbendirt, die angezeigte Herrschaft und Schloß Warthausen mit aller Herrlichkeit und Zugehörungen, wie obbegriffen, nun hinfüro von Uns und Unseren Erben in Lehen-weiß innhaben, nutzen und niesen, und damit handlen, thun und lassen mögen, als Lehens Land-Recht und Gebrauch ist.

Gegen diesen vollkommenen allergnädigsten Uebertrag gesammter Herrlichkeiten, und des unbegränzten Dominii utilis wurde hingegen mir und nachkommenden Va-

sallis die Verbindlichkeiten und Bedingnussen dahin eröffnet:

Imo.) daß diese herrliche pleno jure & fructu dem Lehen-Mann cedirte Gerichtbarkeiten und Nutzungen, Steuren, Renten, Leut und Gütern der Erz-Fürstl. NB. NB. Landes-Obrigkeit als NB. gewöhnlichen Land-Steuren und Reisen, die andere Lehenleuth der Durchläuchtigsten Erzhaus NB. bis anhero gethan, und künfftiglich zu jederzeit thun werde, undergrieffen und unschädlich seyn sollen.

IIdo.) daß die jetweilige Vasalli mit solcher Herrschaft NB. wie andere Lehens-Leute der Enden der Erzfürstl. Tyrolischen Regierung unterworfen seye.

IIItio.) So oft es zu Fällen kommet, selbige wieder wie sichs gebühret, zu Lehen empfangen wollen.

IVto.) Endlichen dem Allerdurchlauchtigsten Lehens-Fürsten, davon getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig zu seyn, Schaden zu warnen, und nach äussersten Kräften zu wenden, Ehre, Nutzen, und Frommen bestens beförderen, auch alles das thun, was getreue Vasallen ihrer Lehen-Herrschaft denen gemeinen und Oesterreichischen Lehen-Rechten nach zu thun, schuldig und gebunden seynd.

Da nun der Allerhöchste Dominus directus, in dem ersten Vorbehalt, die ohnehin dem Feudo feudali, das ist, dem Land untrennbar angeheftete Erz-Fürstl. Oberkeit, mit denen ausdrucklichsten Bind-Worten, als gewöhnlichen Land-Steuren und Reisen, die andere Lehen-Leut bishero gethan, und fort thun sollen, zu bestimmen geruhet, so erhelle darab, daß solcher nicht den Lehen-Besitzer, sondern lediglich dessen Lehens-Unterthanen, und die in der Herrschaft wohnende Mann-Lehenleute, oder andere begüterte Eingesessene betreff, welche die gewöhnliche, das ist, von ewigen Zeiten übliche, und dem Land-Fürsten gehörige Landsteuren und Reisen, als Land-Stände, und Erz-Fürstl. Unterthanen zu reichen verbunden seynd. Massen die Vasalli ursprünglich von allem Steuer-Onere frey, und dieser Freyheit auch, nach bekannten Lehen-Gesetzen, um so mehr forthin, geniessen müssen, als der Allerhöchste Dominus directus selb mit eigentlich bezeichnetem Unterschied in antecedentibus des Lehen-Briefs, dem Vasallo alle Steuren, Zinsen und Renten, nebst der Obrig- und Gerichtbarkeit verleihet, nur allein aber in hoc subsequenti aussinnet, was er von seinem Lands-Unterthanen, und anderer, nicht so herrlich begnadigten, sondern dem Nexu Subjectionis zugleich unterliegenden Lehen-Leuten nach alten Recht und Fürsten-Befugnuß gewohnlich zu fordern hat. Die

Die zweyte Schuldigkeit weiset dem Lehen-Mann zu seiner unterthänigsten Danks-Verpflichtung die Erz-Fürstl. Tyrolische Regierung, mithin seine Curiam und die Stelle an, wo er Schutz finden, und Hülfe suchen solle: zum Beweiß, daß er weder zu einigen Ober-Amt, viel weniger zu einem sonst mittelbaren Gericht gehöre, am allerwenigsten aber dem Land-Ständischen Directorio zu gehorchen habe.

Wie es denn ohne weiters denen oftkündigen Lehen-Gesetzen nach nicht anders seyn kan; Eben darab fliesset auch der Folg-Satz: daß der Vasallus kein anderes Recht zu erkennen habe, als welches in Lehen-Sachen an dem Ort seiner Curiæ eingeführet ist, mithin, nachdeme sicherer Erkundigung gemäß, bey der Erz-Fürstl. Tyrolischen Regierung, das allgemeine deutsche und Kayserlichen Feudal Jus & Observantia in Uebung stehen, und durch keinen Particular Landes-Codicem, jemalen abrogirt worden seynd, so tröstet dieser Schluß mich den treugehorsamsten Vasallen, daß die seit einigen Jahren aus Tyrol nach Freyburg versetzte hohe Regierungs- und meine Lehen-Hof-Stelle, eben die nemliche Kayserl. deutsche Lehen-Rechte und Gewohnheiten, so gewieser dem Vasallo zu billigen Vorstand ferner handhaben, und aufrecht halten müsse, als die natura feudi antiqui kund-

bar erheischet, daß von des erstern Lehens-Briefs Innhalt an, alle folgende nemliche Kraft und Sinn behalten, auch von sothanem Zeit-Punct, bis zu einer würklichen apertur, dem Lehen-Mann keine mehrere Last und Beschwerde nicht auferlegt werden könne.

Bey dem dritten Requisito des Allerdurchlauchtigsten Lehens-Fürsten nemlich der Lehen-Empfangnuß bey jedesmaligen Fällen, bleibet mir nichts anzumerken übrig, als der von innersten Gemüths-Grund threuest entspringende Wunsch, daß die Allerhöchst Göttliche Vorsicht über das allerteureste Leben meiner Allergnädigsten Lehens-Frau, noch auf unzählbare Jahre wachen, und auch durch etwelche meine Fristung den Fall entfernen möge, wo meine Nachkommen sich zu Erneurung schuldigster Lehens-Pflicht verbunden sehen werden.

Der gewohnliche Schluß

4.) dem Allerdurchlauchtigsten Lehens-Fürsten, davon getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig zu seyn rc. ist ohnehin de Essentia feudi, welches sine fidelitate ex parte Vasalli eben so, wie sine protectione & defensione ex parte Domini directi Natur und Kraft verlieren würde.

Es

Es ist sothane Clausula derjenigen gemäß, welche selbst alle Reichs-Fürsten und Stände Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zur Lehens-Pflicht abschwören müssen.

In allen diesen Stücken aber meine theur beschworne Lehens-Pflicht erfüllet zu haben, darf ich mich getrost ohne eitele Lobs-Erhebungen rühmen.

Die unverbrüchlichste Treue für das Allerdurchlauchtigste Erzhaus ist meiner Famille schon von jenen Zeiten her eigen gewesen, wo der Welt das Glück noch nicht beschieden ware, aus dessen glorreichesten Stamm, Kayser und Könige zu ihren Oberhäuptern zu verehren.

Die Zeit- und Geschichts-Bücher zeigen mir schon in der Mitte des 14ten Seculi mehrere meiner Urvätter, welche in denen Schweitzer-Empörungen, und in Vertheidigung Graf Hanses von Habspurg, als des Herzogens Albrechts von Oesterreich Feld-Obriste ihr Leben ritterlich aufgeopfert. In eben diese Fußstapfen sind unter denen glorwürdigsten Kaysern Maximiliano I. und Carolo V. meine Vor-Elteren getretten, da sie nicht weniger, als würkliche Feld-Obristen ihre getreue Dienste mit dem Blut bezeichnet.

Was weyland Fürst Christoph von Stadion Bischof von Augspurg, dem Durchlauchtigsten Erzhaus in denen Gefangs-Zeiten der Reformation für erspriesliche Dienste zu leisten das Glück gehabt, besonders da Er als Kayserlicher bevollmächtigter Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg angestellt gewesen, und alldort Anno 1543. gestorben, und wie verdient sich weyland Fürst Johann Caspar von Stadion des Hohen Deutschen Ordens Großmeister bey den glorwürdigsten Kaysern Ferdinando II. & III. gemacht, erhellet ab dem allergnädigsten eigenhändigen Erlaß des ersteren, da Allerhöchst-Derselbe nach vorgenommener dessen Wahl zum Deutschmeisterthum sich untern andern in allergnädigsten Worten geäussert:

rc. rc. „und dieselbe zu versicheren, „daß mich diese Wahl nicht weniger „freuet, als wenn sie auf einen meines „Geblüts gefallen wäre, den ich mich „eben dieser Treue und Affection als „von einem meines Geblüts versichert „weiß rc.

Daß mein seel. Urgroß-Vatter, als letzter Erz-Herzogl. Oesterreichischer Statthalter des Oberen-Elsasses bey dem Königl. Französischen Ueberzug dasiger Landen lieber seine ganze Habseligkeit mit dem Rucken angesehen, und für seine Posterität auf ewi-

ge

ge Zeiten verliehren, als der seinigen Nahmen angebohrne Treue absagen wollen, habe vorhin kürzlich berühret, und da mein seel. verstorbener Vatter in denen beschwerlichsten Kriegs- und Friedens-Negotiationen sich bey dem Allerdurchlauchtigsten Erz-Haus allergnädigste Zufriedenheit und Lob erworben, so ist diese an seine Nachkommen vererbte gehorsamste Treue auch mir so zu Fleisch und Blut worden, daß es keiner Lehen-Verbindlichkeit bedarfe, um die bereits bis zum 77sten Jahr angewandte Bemühungen auch fort bis zu meiner Grabstätte beharrlich zu beweisen, und damit in andern als Lehen-Schuldigkeiten dienstlich zu seyn.

Daß die Dienste eigentlich das Vasallagium beweisen, und dagegen von dem Domino directo das nutzbare Eigenthum und der Schutz überantwortet und versprochen werde, ist ohnehin der eigentlich- und unwidersprechlichen Natur aller Lehen anklebend. So gewiß mithin das pactum mutuum zwischen dem Domino directo & Vasallo, auch mutuam fidem verknüpfet, so gewiß ist es, daß solhaner Satz zum Grund des gegeneinander hafftenden Verhältnisses belegt werden müsse.

Die Dienste des Vasalli aber sind mehrfacher Art, welche sich hauptsächlich ad ministerialia aut militaria beziehen.

In

In der Anwendung dieses allgemeinen Satzes auf meine Lehenbare Herrschaft Warthausen, hat quoad ministerialia der Vasallus die Obligenheit, vermög der ihm à supremo infeudante übertragenen Gerichtbarkeit denen Erz-Fürstl. Unterthanen die Gerechtigkeit zu handhaben; Solche gegen fremde Antastung und eigenheimische Strittigkeiten nach allen Kräften zu schirmen, Policey und Ordnung zu erhalten, und die Landes- auch gemeine Reichs- und Lehen-Gesetze, in Kraft und Würkung zu setzen.

In Ansicht auf den Dominum directum anbey das Lehen-Gut, oder Herrschaft bey althergebrachten Possessionen, Freyheiten und Rechten contra quemcunque unter Lehen-Herrlicher Protection und Mitwürkung zu bewahren, zu verfechten, zu erhalten, und zu besseren, worunter meine volle Lehens-Schuldigkeit gleichmäßig erfüllet zu haben, ohne eiteln Ruhm, behaupten darf.

Quoad servitia militaria aber, die nach ursprünglicher Lehens-Verfassung jedem Vasallo obliegen, wird von solchem erfordert, daß er, wenn sein Dominus directus in seinen Ländern feindlich angefallen, oder in groß Gefahr und Noth kommet, solchem entweder persöhnlich beyspringen, oder nun (nachdeme man seit der Einfüh-

führung des militis perpetui der ritterlichen Stellung zum Feldzug nicht mehr bedarf) diese vormalig ritterliche Dienste mit Geld redimiren.

Sothane Redimirung geschiehet per quotas feudales, welche in dem Lauf gegenwärtigen Seculi bereits 4. malen von denen getreuesten Vasallis præstiret werden müssen, bey jedesmaliger deren Abforderung in Annis 1704. 16. 42. & 63. haben die Allerhöchste Lehens-Fürsten per Patentes allergnädigst in formalibus bezeuget, „ daß es „ꝛc. ꝛc. Unsere Oesterreichische Vasallen und „Lehen-Leute zur Redimirung der Ihnen „sonst vermög Lehen-Rechten, und obhabenden Lehen-Pflichten obgelegenen per„söhnlichen Stellung zum Feld ꝛc.“ zu Redimirung deren sonst schuldigen Lehen-Diensten ꝛc. ꝛc. eigentlich bestimmet und gewiedmet seye. Ja der Allerhöchste Lehens-Fürst lasset anbey den allermildesten Eindruck einfliessen, daß Er auf solche NB. ausserordentliche Mittel sehr ungerne ankomme, seine getreueste Vasallen zu dieser Beyhülfe aufmahnen zu müssen; daß aber die vorliegende Noth, der erforderliche stärkere Aufwand, und die vor Augen schwebende Gefahr es nicht anderst gestatte.

Wenn demnach der gehorsamste Vasallus in sothanen dringend- und eilenden

Noth-

Nothfällen, des Lehens-Fürsten Befehl zufolg seine Dienste redimiret, so hat er würklich all und jedes erfüllet, was die schuldigste Treu und Lehens-Pflicht erheischet, was der Lehens-Brief, als die Cynosura seiner Obliegenheit fordert, und was nach Recht und Gerechtigkeit von ihm begehret werden kan. Dagegen aber hat der Ritterliche Lehensmann, nach dem klaren Buchstaben seines per investituræ Literas in Handen habenden geheiligten Fürsten-Worts, das vohlkommene Dominium utile des Feudi (in meinem Vorfall die alleinige Land-Steuren des Unterthanen, dann Schätz und Bergwerk ausgenommen) zu beziehen, zu geniessen, und die darab fliessende Fructus, in sein wahres, unangefochten- und unbelastetes Eigenthum zu verwandlen.

Da der Dominus directus alles, was er nicht durch deutliche Ausnahm sich vorbehaltet, ex natura contractus dem Vasallo cediret haben muß.

Die wechselweise Verbündlichkeit, welche aus allen Contracten entspringet, die von freyem Willen und Vermögen abhangen, ist dem Lehen-Recht mit angemessen, und ebenfalls eine Vereinbahrung, an welche der Allerhöchste Monarch, so, wie der gemeine Burger, verbunden bleibet, als lang menschliche Gesellschaft durch Gesetze beste-

bestehen solle; Das geheiligte Fürsten-Wort aber muß darum noch seine unverbrüchliche Kräfte um so vorzüglicher behalten, je weniger es willkührlichen Mißdeutungen unterworfen seyn darf, und je weniger dem mindern weder Kräfte noch Ansehen zugetheilet seynd, sich gegen eine Allerhöchste Macht aufzulehnen; zumalen die tiefeste Ehrfurcht, und die niedere Unterwürfigkeit auch mit klarester Befugnuß den gehorsamsten Vasallen zu einem betrübten Stillschweigen vermäßigen wird, wann nicht die Gerechtigkeit und die Milde des allergnädigsten Lehens-Fürstens zur unumstößlichen Schutzwähr, solchen auch unangefordert zugetheilet würde.

Wie vielmehr darf ich also, meiner Lehenbaren Herrschaft Warthausen wegen, mich einer allergnädigsten Befreyung von dem anbedrohet werdenden Dominical-Steur-Last, oder dono gratuito getrösten, da bereits in Anno 1532. weyland König Ferdinand I. glor. memoriæ dem erst ausgefertigten Lehen-Brief die allertreueste Versicherung in verbis ertheilet ꝛc. ꝛc.

„Wir Unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch gemelten „Schaden und seine Erben, wie vorgemeldt, bey berührter Lehenschaft der „Herr-

„Herrschaft Warthausen, oder der„selben Zugehörungen nichts davon „ausgenommen, wie oben gemeldt „gnädiglich schützen, schirmen, und „darwider von niemand, wer der ist, „wider Recht nicht dringen, bekümm„mern, oder beschwehren lassen, in „keinerley Weiß noch Weg ꝛc. ꝛc.

Von diesen erloschenen von Schad ist aber in eadem qualitate antiqua, cum commodo & onere das Lehen an meine Familie übergegangen, auch von Herrn Franz von Wolmar, Freyherr von Rieder mit nemlichen allergnädigsten Verheissungen, Kraft der ihm zugefertigt gewesenen Immissions-Vollmacht in Anno 1696. würklich ausgeantwortet worden.

Diesem allem vorausgesetzt, fallet mir zu begreiffen unmöglich, wie eine Hochansehnliche Kayserl. Königl. Vorder-Oesterreichische Regierung und Cammer sub dato 23ten Aug. h. a. den Satz aufzuwerfen sich bewogen finden könne, daß nemlich die Qualitas feudalis, und die dieser ohnehin schon anklebende Abgab, die Territorial-Jurisdiction und den Gewalt eine Steuer, oder Donum gratuitum abzufordern, keineswegs aufhebe, mithin, da die ganze Lehen-Herrschaft, und alles, was davon abhanget, den Landes-Fürstl. Schutz des Aller-

Allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich geniesse, dieser Schutz ohne sondere Gaab nicht bestehen könne ꝛc. ꝛc.

Ich glaube vielmehr in tieffestem Respect, mit allen Lehen- und Staats-Rechts-Lehrern, mit allen Feudal-Gesetzen und Gewohnheiten, ja sogar mit allen Finanz- und Cameral-Docenten beweisen zu dörfen: daß alle Steuren ihrer Eigenschaft und Verstand nach, nur von dem Unterthanen, nicht aber von dem ritterlichen Vasallen gehoben werden, daß damit der Unterthan durch einen Theil seines Vermögens den ruhigen Besitz und Genuß seiner übrigen Haabseeligkeiten, sich von dem Landes-Fürsten erwerbe.

Daß aber in dem Ausdruck Vasallus, und in der Wesenheit des nexus feudalis bereits der Dienst des Lehenmannes, und der Schutz des Domini directi untrennbar verknüpfet seyen, ja daß das Dominium utile, so mir dem gehorsamsten Vasallen plenissime eingeraumet ist, keine weitere Abgab über jene Verträge, welche zu Redimirung derer schuldigen Lehen-Diensten in dringenden Nothfällen, von dem Allerdurchlauchtigsten Lehens-Fürsten an alle seine hoch- und niedere Vasallos (die untert. Steur gehören, gleich wohin sie wollen) abgefordert werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Daß eben darum die Lehen-Einkünfte nicht unter die ständig- und gewisse, sondern zufällige Einkünfte des Staats, von denen Cameralisten gezehlet werden, weilen sie nicht anderst, als durch ausserordentliche allemal betrübte Kriegs-Noth oder Todes-Fälle entspringen.

Daß mithin zwar der in mutua fide haftende Feudal-Verband, die Landes-Hoheit gar nicht aufhebe, wohl aber (nach Lehen-Gesetzen zu sprechen) das Recht aufheben dörfte, jährliche Steuren, oder in zierlicher Benennung Dona gratuita, von dem Vasallo aus jenen Lehen zu fordern, dessen vollkommener Genuß und unbedungene fructus mit allen Gerichtbarkeiten und Ehren ihme per pacta angewiesen ist.

Den Landes-Fürstl. Schutz, als das Haupt-Requisitum eines Lehens verehret, und geniesset daher der Vasallus nicht durch besondere Gab, sondern aus der Wesenheit seines Rechts, und aus denen klaren Ausdrücken der Belehnung, deren anfängliche und durch dritthalb Secula schon nachgefolgte Erneurung von der Gnad und dem Willen des allerhöchsten Domini directi in Befreyung von aussergewöhnlichen Steuer-Gaben eine verjährte Prob gegeben, und dabey dem Vasallo den allerhöchsten Schutz nie entzogen habe.

Die

Die Dominical-Renten, welche der allerhöchste Landes-Fürst selbst aus seinem Eigenthum zu beziehen hätte, und nach Lehen-Recht einem andern über ein gewisses Stuck Landes oder Herrschaft, sammt der Jurisdiction, mit alleinigem Vorbehalt des Ober-Eigenthums (es seye nun aus Gnaden, Belohnung, oder gegen Bezahlung) überreichet, geniesset alsdann der Vasallus eben so frey und unbekümmert, als es der Lands-Herr nutzbar genossen haben würde, weilen der Uebertrag des Rechts nemliche Folge und Würkung haben muß. Da ich mich nun unter andere gesammte Nutzungen auch mit Steuren beliehen zu sehen, die höchste Gnade verehre, gleichwohlen die gemeine Unterthanen und Landes-Steuren dem Domino supremo vorbehalten worden seynd, so glaube, daß, ohne dem natürlichen Wort-Verstand Gewalt zu thun, niemand anderst folgern könne, als daß, wenn noch sonst irgend etwas unter dem Nahmen Steuer zu fordern, und zu erheben stünde, solches dem Vasallo als ein Lehens-Fructus ebenmäßig allergnädigst zugetheilet seye.

Kein Beyspiel dörfte sich auch irgend, wo in dem ganzen Umfang jener Staaten, wo würkliche und regulare feuda antiquæ indolis, besonders in Schwäbisch-Oesterreich finden, daß jemal ein Vasallus mit Donis gratuitis belegt worden, noch wer-

den wollen; weilen sie weder Lands-Stände, noch nach einer unterworfenen Landes-Ansäßigkeit, sondern ex nexu fidelitatis nach Feudal-Rechten behandelt werden müssen.

Weilen sie in nothdringenden Fällen die schuldigste Feudal-Dienste in Geld zu redimiren gewohnet, und von dem allerhöchsten Lehen-Herrn angewiesen seynd.

Weilen sie ausser denen nothdringenden Kriegs- und Lehen-Fällen nach allergerechtester in Patentibus pro quotis feudalibus enthaltener Erkanntniß zu keiner fortwährenden Abgab geeigenschaftet, und weilen sie endlich durch verbriefte Lehen-Urkunden durch eine Contract-mäßige Verbindung, auch durch immemoriale Befreyung davon ausgeschieden, und dagegen privilegirt seynd.

Wann Euer Excell. meine Höchst auch Hohe Herren nun den Betracht gönnen, was für grossen Beschwerden jene Vasallen unterliegen, welche ihre Lehen Titulo onoroso erkauft, und als Manns-Lehen besitzen; So erhellet der unumstößliche Satz noch deutlicher, daß jeder Lehen-Mann in seiner Nachkommenschaft mit gedoppelter Bürde angezogen werden müßte, welcher bey Acquirirung des Lehens seine baare

Sub-

Substanz zu Handen des Domini Supremi bereits aufgeopfert, seine Lehen-Dienste in Noth-Erfordernüssen mit baarem Geld redimiret, in allen Lehen-Fällen bey der herrschenden uud dienenden Hand die Schuldigkeit abtraget, alsdann aber noch über dieses den mäßigen Wieder-Genuß deren so theur bezahlten und unbedungenen in gewissern Lehens-Renten, mit quasi unterthänigster Landes-Anlage zu gemeinem Mitleiden versteuren sollte; weit glücklicher würde der Allodial-Besitzer eines oder des andern unter Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit liegenden Guts seyn, welcher seine Haabseeligkeit als Eigenthum geniesset, auf seine Nachkommen beyderley Geschlechts frey vererbet, damit eigenen Gefallens durch Kauff, Tausch, oder Schankung handlen darf, und gegen Darreichung des seinen Kräften angemessenen Steuer-Betrags des Erzfürstl. mächtigen Schutzes sich ohne Schranken in gegenwärtigen, und ohne Verlust in zukünftigen zu erfreuen hat.

Wie unvorgesehen sind nicht bey Mann-Lehen die von GOttes unerforschlichem Willen schnell zutreffen könnende Casus-aperturæ, in welchen mit Erlöschung des männlichen Stammes zugleich auch die auf Acquirirung des Lehen oftmals verwendete ganze ehevorige Substanz einer Familie, nebst allen unconsentirten, dem Werth des Le-

hens vielleicht gleich kommenden meliorationibus dem Domino directo heimfällig werden, denen ledigen Anfalls-Erben aber nichts, dann das leere Ruckdenken, und bittere Erinnerungen übrig bleiben.

Der zeitliche Genuß eines solchen erkauften Manns-Lehen verdiente mithin auch der natürlichen Billigkeit nach ein Vorrecht gegen andere, wann nicht schon die Gesetze überhaupt für alle Lehen gesorget, und dieselbe von unschicklichen Abgaben befreyet hätten.

Copia

Vorder-Oesterreichischen Regiminal-Rescripti an die Schwäbisch-Oesterreichische Land-Stände, d. d. Freyburg den 3ten Merz 1766.

Edelgestreng auch Ersame, weise, liebe gute Freund, in Folge dessen, was die Land-Stände des Herrn Grafen von Stadion beharrliche Einwendung gegen die anverlangte Abgebung der Dominical-Fassion unterm 6ten Novembris jüngsthin berichtlich anher erlassen, verhalten wir nicht, daß gedachter Graf sich selbst mit Gegen-Vorstellung an uns gewendet habe.

Was

Was aber von daraus hierauf geantwortet worden, kommt aus anschlüssiger Abschrift zur nachrichtlicher Benehmung zu ersehen.

Freyburg, den 3ten
Decembr. 1766.

Copia, auf jenes, was der Herr Graf gegen die anbelangte Einrichtung der betreffenden Dominical-Fassion, und die diesfalls von dem Schwäbisch-Oesterreich-Landständischen Directorio zu Ehingen erlassene Zuschrift unterm 29ten Octobris & pcto. 14ten Novembris jüngsthin anhero einzuwenden für gut befunden hat, mögen wir hiermit nicht verhalten, daß weder die bis daherige Schwäbisch-Oesterreich-Ständische Verfassung, weder die Lehenbare Gestaltsame, noch sonsten was anders in diesem allgemeinen Vorfall eine Ausnahm nach sich ziehen könne, massen die auf ausdrücklich Allerhöchsten Befehl Ihro Kayserl. Königl. Majestät durch den Druck ausgegangene Dominical-Fassion-Formularien allschon genugsam aufweisen und bestättigen, daß die Einrichtung der Bekanntnisse aller Dominical-Nutzungen und Giebigkeiten überhaupt und insgemein gesammte Dominia begreiffe.

Es lässet sich dahero weder durch die Vorschützung deren ursprünglichen Erlan-

gungs-Titlen noch des nexus Vasallici hie- von loßwenden; indeme jene in Absicht auf diese letztere Art in der Eingangs gedachten Einwendungs-Schrift angeführte Obliegenheiten ganz was besonders für sich, und mit deme keinen Zusammenhang haben, was ein jeder als ein Mit-Glied des Staats nach seiner wesentlichen Eigenschaft und Natur zu thun schuldig ist.

Woraus denn ganz unwidersprechlich folget, und die absonderliche Verbindlichkeit eines jeden mit sich bringet, daß nach Maaß des benutzenden Vermögens dasjenige müsse beygetragen werden was zu Erhaltung und Wohlfahrt des Staats gereicht; mithin da die Lehen-Tractaten von Befreyung deren Landesfürstl. Steuren nichts besagen, und die dem Dominio utili angemerkte Abgaben keine Landes- sondern lediglich Dominical-Præstationes sind, neben welchen die Landes-Fürstl. Rechte und Befugnisse sonderbar vorbehalten worden; So ist der Herr Graf, wie all übrige Oesterreichische Vasallen ebenmässig ein Glied des Staats, und auch eben darum verbunden, das Seinige in gehöriger Maaße beyzutragen, wo widrigens eine durchgängige Gleichheit nimmermehr erzielet, sondern eine Prægravation über die andere entstehen würde, folgsam kan der von dem Staat her geniessend Landes-Fürstliche Schutz, welcher auf keine zertheilte Stuck,

son-

sondern auf etwas allgemeines sich gründet, ohne genugsame Gabe niemalen bestehen, sondern der Beytrag und das Mitleiden unter allgemeinen Lasten klebet dem Fruchtbringenden Vermögen quasi verbaliter an, und bindet einen wie den andern aus gleichem Grunde, und der eigentlichen Verhältniß burgerlicher Gesellschaft.

Dann obschon theils wegen vormalig wenigern Erfordernussen, theils wegen Entstehung eines richtigen Contributions-Fusses nicht minder Eigenthums- als Lehenschafts-Dominia ehedem entweder gar nicht oder doch nicht nach der Arithmetical-Proportion in das allgemeine Mitleyden gezogen worden; So kan jedoch bey forthin unzertrennlicher Verbindung des Staats und dessen Gliedern eine Verjährung der hieruntigen Schuldigkeit darauf niemalen gefolgert werden, sondern die Befugnuß des Landes-Fürsten eine durchgängige Gottgefällige Gleichheit der Abgaben einzuführen, und jeden nach seinen wahren Kräften zu belegen, bleibet immer in voller Willkühr, und in einem unanzufechtenden aufrechtem Stande.

Diesem nach wird der Herr Graf die Grund-Sätze zu der in dem Land Schwäbisch-Oesterreich, so, wie in dem Vorder-Oesterreichischen Land Breyßgau bereits geschehen, dermalen vornehmenden Peræqua-

tion und Steuer-Gleichstellung von selbst gar wohl einsehen, und darüber weiterhin sich um so weniger mehr aufhalten, als Ihro Kayserl. Königl. Majestät selbst Ihre Cammer-Güter und innhabende Gefäll (welche, wenn je gegen der Eigenschaft der Sache eine Ausnahm von der allgemeinen Verbindlichkeit Platz haben könnte, unstreitig des dißfälligen Vorrechts sich zu erfreuen hätten) in die Belehnung ziehen, und davon in Folge deren allgemeinen Abgaben gleich all übrigen particular - Dominien das Donum gratuitum der Betrefnus nach in die Land-Schwäbische Cassa abführen lassen.

Des Herrn Grafen tiefe Einsicht und gute Kanntnuß in derley offentlichen Vorfällen, denn die eigene und desselben Herren Vorfahrere ganz entschiedene - und ohne selbstige Anrühmung schon sattsam bekannte Devotion für das Allerdurchlauchtigste Erz-Haus-Oesterreich, lassen uns demnach gar keinen Zweifel übrig, es werde die Abgebung der aufrichtigen Dominical - Bekanntnuß an die angewiesene Gehörde ohne mindest längere Rückhaltung desto ehender befördert werden, als gemäß der bisher angeführten Bewanntsame die hieruntig schleunige Vollziehung Ihrer Kayserl. Königl. Majestät Allerhöchsten Willens-Meynung lediglicher Endzweck und nicht mehr

zu

zu folgen ist, daß hievon, es betreffe wen es immer wolle, nur im geringsten werde abgegangen werden, bevorab von Allerhöchst Selber der ausdrückliche und ernstlich wiederhohlte Befehl uns ist auferlegt worden, auf den Fall einer desfalls etwaiger Verzögerung ohne Ruckſicht mit anderweit verfüglichen Vorkehrungen zu Werke zu gehen, in Ansehung aber des Herrn Grafen zu deren Ergreiffung keineswegs bemüssiget zu werden, wie ganz aufrichtig wünschen.

Freyburg, den 3ten *Decembr.* 1766.

Anmerkungen

über eine in Vorschein gekommene Schrift betitelt: Kurze Beleuchtung auf was Art 2c. 2c. fol. Wien 1768.

(vid. vorher Nro. VI. Lit. A. pag. 28.)

Es hat dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Prälatenstand gefallen, bey der letzten Crayß-Versammlung eine Schrift austheilen zu lassen, betitelt:

Kurze Beleuchtung, auf was Art von der Kayserl. Königl. Apostol. Maje-

Majestät an zerschiedene, so geist- als weltliche, höchst-hoch- und löbl. Reichsstände, welche in Allerhöchst Dero Schwäbischen Erb und respective Reichspfand-schaftlichen Landen, Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinsen, Gülten, und andern Erträglichkeiten, was beziehen, die Aushändigung der sogenannten Erbschaftssteuer- Æquivalent - Schuldensteuer- und Dominical-Fassionen, anmit aber die hieraus sich äussernde Abgabe verlanget worden; nebst denen Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge.

Man heget von der Denkungsart jener Herren Reichs-Prälaten, und anderer Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses, welche, nebst ihren Reichs-Territoriis, in Vorder-Oesterreich unmittelbare Grundstücke und Gefälle besitzen, einen allzu vortheilhaften Begriff, als daß man glauben könnte, daß sie die in dieser Schrift hin und wieder vorkommende anstößige, und mit der Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät schuldi-

schuldigen Ehrerbietung nicht allerdings vereinbarliche Auslassungen billigen sollten, und schreibt selbige vielmehr auf Rechnung des Verfassers, da etwa die Kürze der Zeit nicht gestattet haben mag, seinen Auffsatz vor der Hinausgebung genau zu durchgehen.

Nach der Gewohnheit der Vertheidiger übler Sachen, sucht derselbe, durch Verschweigung der wahren Umstände, und Einmengung mehrerley Nebendinge, den Leser zu blenden.

Man wird inzwischen, damit nichts unberührt bleibe, ihm Schritt vor Schritt folgen, und einem jeden Absatz sofort die nöthige Erläuterung beyfügen.

Gleich der Eingang: **Beleuchtung, auf was Art von der Kayserl. Königl. Apostol. Majestät rc.** klingt sehr befremdlich. Wenn man aber schon diesen unschicksamen Ausdruck mit dem Mangel der Ueberlegung entschuldigen will, so läßt sich doch von einer andern Stelle des Titels kein so mildes Urtheil fällen, wo der Verfasser die unter den neuen Steuern begriffene Lande, mit dem ganz ungewöhnlichen Namen, **Schwäbische Erblande** beleget.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät besitzen allerdings, theils dermalen nur mit dem Dominio directo, als oberste Lehensfrau, theils mit dem vollen Eigenthum

und

und Nutzniessung, mehrere ansehnliche Landschaften, welche zu dem Löbl. Schwäbischen Crayß steuren, und mit selbigem in einem gemeinsamen Band stehen. Hier ist aber von keinen dergleichen **Schwäbischen**, sondern von solchen Erblanden die Frage, welche seit Jahrhunderten dem Oesterreichischen Crayß einverleibet sind, und eben dahero, sowohl bey denen Erdbeschreibern, als in der Sprache der Publicisten, den Namen **Vorderösterreich**, oder **Oesterreichische Vorlande** führen. Allein es war dem Zweck des Verfassers nicht gemäß, diese Benennung zu gebrauchen, sondern der Leser sollte auf den Irrwahn gebracht werden, als geschehe dem Löbl. Schwäbischen Crayß in sein Besteurungsrecht ein Eingriff. In einer gleich gefährlichen Absicht fügt er hinzu, **Reichspfandschaftliche Lande**. Man versparet aber an den behörigen Ort §. 39. - 43. die Unrichtigkeit seiner Sätze von der Landvogtey Schwaben zu zeigen, und schreitet nunmehro zu dem Innhalt der Schrift selbst.

Der Verfasser hätte sich die Mühe ersparen können, so viele Seiten mit einer verwirrten Erzählung des Hergangs der Sachen anzufüllen, da ihm solcher sehr unvollständig bekannt ist, es auch nicht darauf ankömmt, wenn, und wie die verschiedenen Abgaben eingeführet worden, sondern, ob

Ihro

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät hierzu berechtiget seyen? Man will inzwischen kürzlich anzeigen, was es mit einer jeden der drey Steuren für eine Beschaffenheit habe.

Die **Erbschaftssteuer** ist eine Abgabe von Zehn, und in einigen Fällen, weniger Theile von Hundert, welche die Seitenverwandte, oder ganz fremde Personen, von denen ihnen zufallenden Erbschaften, oder Vermächtnißen, zurücklassen müssen. Gleichwie aber das in Händen der Geistlichkeit befindliche Vermögen nie an Erben gelanget, als hat die Billigkeit erfordert, solches auf andere Art, nach einem so viel thunlich gleichen Verhältniß beyzuziehen; welches mittelst Ausmessung einer gewissen jährlichen Abgabe, oder des sogenannten **Erbschaftsteuer**=*Æquivalents*, geschehen ist, das in Vorderösterreich, so wie die weltliche Erbsteuer selbst, seinen Anfang den ersten Tag Wintermonats 1764. genommen hat.

Die zu gleicher Zeit allda eingeführte Schuldensteuer unterscheidet sich darinn von der Erbschaftssteuer, daß solche, nach gewissen Classen, von eines jeden Einkünften entrichtet wird. Es sind jedoch die ausser Lands wohnende, obschon in Vorderösterreich begüterte Partheyen, darunter nicht begriffen, und ist es ein blosser Ver-

stoß

stoß gewesen, wenn von einigen derselben Schuldensteuer-Fassiones abgefordert worden.

Was endlich die *Dominical*-Steuer betrifft, so hat diese mit denen beyden anderen, blos zu Tilgung der Kriegsschulden gewidmeten, ausserordentlichen Auflagen, keinen Zusammenhang, sondern ist jene beständige Abgabe, welche die, über den Bürger- und Bauerstand erhabene Gülten-Besitzer, für den ihres Orts gleichfalls geniessenden Schutz des Staats, zu dessen Erfordernissen, und besonders zur Unterhaltung eines immer bereit stehenden Kriegsheers, beytragen müssen.

Vormals waren die adeliche Güter hauptsächlich aus der Ursache steuerfrey, weil die Innhaber mit ihren Leuten in Person zu Felde zogen. Und nachdem es von diesem persönlichen Aufbot abgekommen, wurde lange Zeit hindurch nur sehr wenig geworbenes Kriegsvolk unterhalten. Die übrigen Staatsbedürfnisse belieffen sich ebenfalls nicht gar hoch, und konnte endlich der Bürger und Bauer die Bürde allein tragen. Man weiß dahero auch in andern deutschen Erblanden sich noch wohl zu erinnern, daß der Adel und die Geistlichkeit, theils gar nicht, theils nur in ausserordentlichen Fällen gesteuret. Allein, in den neuesten Zeiten haben die Umstände sich gänzlich geändert,

und

und besonders die Erfordernissen des Kriegs-Staats dergestalt angehäufet, daß es eben so unthunlich, als offenbar ungerecht seyn würde, mit Verschonung der höheren Classen, die ganze Last länger dem Bürger; und Bauer aufzuhalsen.

Durch diese dringende Ursachen sind Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bewogen worden, ebenfalls in Vorderösterreich eine Steuer-Peræquation anzuordnen, und, nebst den Bürger- und Bauer-Gütern, auch sämmtliche von dem Adel, und der Geistlichkeit besitzende Realitäten, in ein genaues Verzeichniß, oder sogenanntes Catastrum, bringen zu lassen, um ein und anderes Vermögen, jedes nach einem gewissen Austheiler, in das allgemeine Mitleyden einzuziehen.

Zwischen im Land wohnenden, und auswärtigen Besitzern hierbey einen Unterschied zu machen, wäre eine offenbare Verletzung der Gleichheit.

Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät lassen, mit Beseitigung Dero Cameral-Interesse, sogar Ihre eigene, jure privatorum besitzende Herrschaften und Gefälle belegen. Nichtsdestoweniger haben Höchst-Dieselbe, um allen Beschwerden, so viel möglich, vorzukommen, ausdrücklich verordnet, daß sämmtliche Steuern nur an

jenen Orten erhoben werden sollen, wo Dero Durchleuchtigsten Erzhaus, nebst der Landeshoheit, zugleich die Collectation un- unstrittig zustehet.

Der Verfasser scheinet sich daran zu stossen, daß in dem Patent **die Steuerschuldigkeit des geistlichen Stands**, als eine keinem Zweifel unterliegende Sache, vorausgesetzet worden. Es würde ihm aber dieser Satz nicht so befremdlich gefallen seyn, wenn er sich erinnert hätte, daß die Verbindlichkeit, die gemeine Lasten mittragen zu helfen, aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft herfliesset, wovon auch der geistliche Stand ein Glied ist.

Die persönliche Würde eines Begüterten, oder daß derselbe, in Ansehung seiner anderweitigen Besitzungen, und unmittelbarer Reichsstand ist, mag ihn keinerdings von dieser Steuerschuldigkeit befreyen.

Des Herrn Marggrafen von Baaden-Baaden Durchleucht haben grosse Herrschaften in Böhmen; denen Erz- und Hoch-Stiftern, Salzburg, Passau, Freysingen, Regenspurg, gehören viele Ortschaften in Oesterreich. Alle diese Fürsten entrichten von ihren Gütern und Gefällen, unweigerlich die darauf von Zeit zu Zeit legende Steuren, ohne daß ihrer Reichs-Unmittel-

bar-

barkeit der mindeste Nachtheil erwachset. Eben so wenig würden Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät selbst, wenn Ihnen in einem fremden Territorio Güter zufallen sollten, sich den alldortigen gemeinen Bürden entziehen. Gleichwie Höchst-Dieselbe, bereits erwähntermassen, in Dero eigenen Staaten, von allem jenem, was Sie jure privatorum besitzen, in die Landschaftliche Cassen die Steuern abführen lassen.

Es ist demnach gar nichts befremdliches, daß die Kayserl. Königl. Oberämter denen in Vorderösterreich begüterten Hohen und Löbl. Herren Reichsständen angesonnen haben, bey der nunmehro auch allda einführenden Belegung des Dominicalis, die Bekenntnissen ihrer sämmtlichen, **unter Oesterreichischer Steuerbarkeit** beziehenden Gefällen zu überreichen, oder daß, was insonderheit die Reichs unmittelbare Geistlichkeit betrift, das Erbschaftssteuer-Æquivalent auch auf selbige, in soweit sie allda Vermögen besitzet, erstrecket worden. Von der Schuldensteuer hat man schon erinnert, daß solche keine auswärtige Partheyen berühre.

Was der Verfasser von der geistlichen Immunität, von den Reichs-Grundsätzen, von Verträgen, und von der Observanz anführet, wird in den nachfolgenden Ab-

sätzen umständlicher vorkommen, und allda beantwortet werden. Vor allen Dingen ist sich beständig gegenwärtig zu halten, und man wiederholet es nochmals ausdrücklich, daß die neu eingeführte Abgaben sich auf jene Landesdistricten beschränken, über welche Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, nebst der vollständigen Landeshoheit, zugleich insbesondere das Jus collectandi unstreitig zustehet, und die seit Jahrhunderten partem integrantem des, auch in Ansehung der Steuern, mit ganz besondern Vorzügen begabten Landes Oesterreich ausmachen.

Man kan nicht umhin, aus der Carolinischen Bestättigung gedachter Oesterreichischer Privilegien, folgende zwey das Steuerwesen betreffende Stellen hier einzurücken.

„Das Land Oesterreich ist auch „exemt, und frey, sammt seinen Einwoh„nern, für alle andere Land, aller Zinsen, „und Aufschlägen der Kayser und an„derer in Ewigkeit, und dieselbe Fürsten „von Oesterreich seyn dem Heil. Röm. „Reich, noch Niemands andern, kei„ne Steuer, Hilf, noch Dienstbar„keit schuldig, noch verpflicht, denn „was sie von ihren freyen guten Willen „thun wollen.

Und

Und weiter unten:

„Die Erzherzogen mögen in den „vorbestimmten ihren Fürstenthumen, Herr„schaften, und Landen, die sie jetzo haben, „oder in künftigen Zeiten gewinnen, sich al„ler Gewaltsam gebrauchen, mit Freyung „zu geben, neue **Aufschläg, Mauth, „Zöll, und andere Mehrung ihrer „Nutz, und Renten zu machen**, und „aufzusetzen, und der in all ander Weege, „wie die genannt seyen, und sich begeben „werden, zu geniessen, und zu gebrauchen! „und was also dieselbe Erzherzogen zu Oe„sterreich in ihren Landen also gebieten, „thuen, oder aufsetzen, das soll weder Kay„ser, noch andere Gewalt hernach nicht ver„ändern.

Zwey unwidersprechliche Sätze folgen hieraus.

Erstens, daß weder das heilige Römische Reich in Corpore, noch ein einzeler Crayß desselben, aus dem Land Oesterreich einige Steuern beziehen könne, und daß am allerwenigsten einem Oesterreichischen Begüterten frey stehe, die ihm anderwärts obliegende Schuldigkeiten auf seine in Austriaco beziehende Einkünften zu übertragen.

Zweytens, daß ein Erzherzog, auch in Einführung neuer Steuern, ganz ungebundene Hände habe.

Von beyden Sätzen wird sich in dem folgenden öfters eine Anwendung machen lassen.

Alle diese, von Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, gegen die saumselige Fatenten getroffene Verfügungen, sind natürliche Folgen der Ausübung Dero Besteurungsrechts, und haben die hohe Ordinariate diesfalls vor anderen Gültenbesitzern, in welcher Eigenschaft man sie hier allein betrachtet, nichts voraus.

Es ist auch schon oben gemeldet worden, daß der Würde eines Reichsfürsten, ja selbst eines Monarchen, nicht der mindeste Nachtheil erwachse, wenn er von seinen, unter fremder Botmäßigkeit liegenden Gütern, die allgemeine Schuldigkeiten entrichtet. Und wird der Verfasser hoffentlich zugeben, daß jemand, in verschiedener Rucksicht, zugleich ein *Immediatus*, und ein Unterthan seyn könne.

Befremdlich ist, daß der im Namen der Schwäbischen Reichsprälaten redende Verfasser, sich zugleich zum Sachwalter der Ordinariate, und ins besondere des Herrn Cardinal Bischofen von Costanz Hochfürstl. Eminenz, ja sogar des unterthänigen Vorderösterreichischen Cleri, aufwerfen will. Wenn er inzwischen von dem Innhalt der geschehenen Vorstellungen so gut unterrichtet

ist,

ist, so kan ihm auch jene standhafte, obschon mit denen huldreichesten Aeusserungen gegen Hochermeldten Herrn Cardinalen begleitete Antwort nicht verborgen geblieben seyn, welche Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, durch ein unterm 17ten Octobris 1766. erlassenes Handschreiben, ertheilet haben. Er wird darinn die Widerlegung der jenseitigen Gründe, und zugleich die Ursachen finden, weshalb die geschehene Vorschläge nicht angenommen werden mögen. Ueberhaupt kan eine ewige Loskaufung von der Steuerschuldigkeit, zum Nachtheil der übrigen Mitbürger, auf keine Weise statt finden, und ein dergleichen Vertrag würde seiner Natur uach offenbar ungültig sey.

In wie weit etwa andere hohe und löbliche Herren Mitstände, in Ansehung der Steuern, durch Reichsgesetze, Verträge, oder sonsten, eingeschränket seyn dürften, wollen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät auf sich beruhen lassen; genug ist, daß Höchst-Denenselben in Dero Erzherzogthum Oesterreich, und dessen einverleibten Landen, wie bereits gemeldet worden, nichts die Hände bindet.

Alles, was der Verfasser von den alten Leopoldinischen Concordaten, und der darüber im Jahr 1756. erflossenen allerhöchsten Resolution vorbringet, könnte unbeantwortet

tet bleiben, da, nach seinem eigenen Anführen, solche bloß den Vorderösterreichischen Clerum betreffen, hier aber es um die Beschwerden des Schwäbischen Reichsprälaten-Collegii zu thun ist. Man will inzwischen auch diesen Einwurf kürzlich abfertigen.

Unter die wesentliche Majestäts-Rechte gehören vorzüglich das **Oberstrichterl. Amt**, und das **Besteurungs-Recht**, oder die Gewalt, sämmtliche Glieder des Staats zur Mittragung der gemeinsamen Bürden anzuhalten. Der Regent kan demnach in weltlichen Dingen, nicht nur die Layen, sondern auch die Clerisey, als welche ebenfalls einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ausmachet, vor seine Gerichtshöfe ziehen, und von ihr Steuern und Gaben fordern, ohne hierzu der geistlichen Obern Einwilligung, oder besondere Verträge, nöthig zu haben. Vielmehr sind die hier und da bestehende so genannte Concordata, wodurch der Clerisey gewisse Befreyungen, in Ansehung der Gerichtbarkeit und Steuern, eingeraumet werden, ihrer Natur nach als wahre Privilegien anzusehen, welche der Landesfürst, bey verspürendem Mißbrauch, oder, wenn die Umstände des Staats, aus Ursachen des allgemeinen Wohls, es sonsten erfordern, zu allen Zeiten wieder aufheben kan.

Siehet man nun insonderheit die im Jahr 1629. zwischen weyl. Erzherzogen Leopold, Tyrolischer Linie, und Bischofen Johannes zu Costanz, errichtete Concordata ein, so gehöret eigentlich nur der dritte Artikel derselben hieher. In diesem wird die Pflicht der Geistlichkeit, zu allgemeinen Nöthen das ihrige beyzutragen, als eine unstreitige Sache vorausgesetzet, jedoch die Bestimmung des Quanti in solche Schwierigkeiten verwickelt, welche einen endlichen Schluß fast ganz unmöglich machen.

Aus dieser Ursach, nicht aber, weil ein abgetheilter Erzherzog der Tyrolischen Seitenlinie die Concordata geschlossen, können solche in Steuersachen keinerdings zur Richtschnur dienen. Und sobschon Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät aus besonderer, für des dermaligen Herrn Ordinarii Hochfürstl. Eminenz, hegender gnädigster Neigung, oftermeldte Concordata in verschiedenen Punkten zu bestätigen, und zu erläutern allergnädigst geruhet haben, so ist doch der dritte Artikel, wegen der in Besteurung der Geistlichkeit zu beobachtenden Modalität, hiervon ausgenommen geblieben.

Ueberhaupt sind die mit den Ordinariaten, in Ansehung ihres Oesterreichischen Kirchensprengels, vorfallende Anstößigkei-

ten, oder treffende Einverständnisse, ein Internum des Staats, in welches sich einzumischen gewiß keiner der Hohen und Löbl. Herren Mitstände begehret.

Das *Jus Advocatiæ*, oder Schutz- und Schirmrecht, welches dem Durchleuchtigsten Erzhaus über einige Reichsstifter zustehet, erstrecket sich auf sämmtliche, auch unmittelbare Güter derselben, und hat mit dem **Landesfürstlichen Schutz**, welchen sie Reichsstifter, als zugleich Besitzer **Landsäßiger Gülten**, geniessen, nicht den mindesten Zusammenhang. Bekannt ist auch, daß das Recht der Schirmvögte ehemalen in einem viel weitern Umfang ausgeübet worden, und daß die Stifter erst nach und nach, theils durch Verträge, theils auf andere Weise, sich in mehrere Freyheit gesetzet. Man könnte solches gar leicht mit Beyspielen erläutern, allein es sind Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät ohnehin weit davon entfernet, die wegen sothaner Schirmgerechtigkeit bestehende Verträge brechen zu wollen.

Eine offenbare Unwahrheit ist es demnach, wenn der Verfasser sich nicht scheuet zu behaupten, als verwerfe man alle Verträge, und zwar aus der Ursach, weil kein Regent seinen Nachfolger binden könne; mit dem bedenklichen Zusatz, daß auf diese

Art

Art niemand, bey einer mit Oesterreich schliessenden Handlung, seine Sicherheit finde.

Das Durchleuchtigste Erzhaus hat reichskündigermaßen dergleichen Grundsätze jederzeit verabscheuet, und es haben insonderheit Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, von Dero Gerechtigkeitsliebe, vor den Augen der ganzen Welt, allzuüberzeugende Proben gegeben, als daß des Verfassers verwegenes Anführen den mindesten widrigen Eindruck zu machen vermögend wäre.

Ueberhaupt verdienen dergleichen unbestimmte Einwürfe, ohne Beyfügung, mit wem, worüber, und unter welchen Umständen, die angebliche Verträge geschlossen worden, keine Beantwortung. Sind es wirkliche **Schirm-Verträge**, so haben solche mit der Landessteuer keinen Zusammenhang. Wollen aber hierunter etwa ein oder andere, denen Stiftern, wegen ihrer **Landsäßigen Besitzungen**, von den vormaligen Landesfürsten ertheilte **Befreyungen** verstanden werden, so lassen sich diese um so weniger auf die jetzo einführende Dominical-Steuer auslegen, als damals unmöglich vorherzusehen war, daß nach ein oder zweyhundert Jahren, die Umstände des Staats erfordern würden, ebenfalls den Adel, und die Geistlichkeit zu belegen.

In

In diesen vier Absätzen will der Verfasser zeigen, daß einem Vasallen nicht angesonnen werden möge, von seinen Leheneinkünften zu steuren. Er mag gehöret haben, **daß von dem Lehens-***Nexu* **sich nicht sofort auf die Landsäßigkeit folgern lasse** Hieraus ziehet er den unrichtigen Schluß, **daß kein Vasall zugleich ein Unterthan seyn,** noch demselben, neben seiner Lehenspflicht, eine anderweitige Schuldigkeit obliegen könne.

Man will zugeben, daß die *Investitur*, ausser dem einführenden Lehen-Nexu, im übrigen die Umstände des Lehen Corporis, oder des vorigen Besitzes, nicht ändere, noch denen persönlichen Freyheiten des Vasallen etwas benehme. Der Verfasser wird aber im Gegentheil ebenfalls eingestehen müssen, daß der Lehenherr, durch die ertheilende Investitur, sich seiner anderweitigen Rechte nicht begebe.

Nun werden in die dermalige Steuer-Perequation keine andere Stücke eingezogen, als welche **unter unstreitiger Oesterreichischer Landeshoheit** liegen, und gründen Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät höchst Dero Besteurungs-Gerechtsame keinerdings, wie der Verfasser gerne glauben machen wollte, in der **Lehens-Oberherrlichkeit**, sondern in Ihrer uneingeschränkten **Landesfürstlichen Gewalt.**

Die

Die Ursachen, warum man in vorigen Zeiten, ungeachtet des schon damals, wie jetzo, gehabten Besteurungrechts, nebst der Geistlichkeit, auch die Adeliche Vasallen frey gelassen, und nur in Kriegszeiten, statt des persönlichen Auffsitzes, die Lehen-Terz, Quart und Quint abgefordert, sind oben angezeiget worden. Dermalen gestatten solches die Umstände des Staats nicht länger.

Dahingegen haben Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät erkläret, von jenen Vasallen, welche künftig die Landessteuer entrichten, bey einem etwa ausbrechenden Krieg, keine Lehendienste, folglich eben so wenig deren Vergütung in Geld, anbegehren zu wollen.

Was übrigens der Verfasser von Feudis oblatis, propter bene merita concessis, vel emtitiis, anführet, gehöret alles nicht hieher, da die Steuer von dem Besitzer eines landsäßigen Guts, nicht qua Vasallo, sondern qua Subdito, entrichtet wird, und müßten, wenn der Titulus onerosus acquisitionis jemanden von seiner Steuerschuldigkeit befreyen könnte, fast alle, auch Bürger- und Bauer-Güter unbelegt bleiben, da die meiste auf diese Art erworben worden. Inzwischen kann man nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser schwerlich von denen in die dermalige Steuer-Peræquation einziehenden lehenbaren Herrschaften und Gülten, die vorgebliche Qualitatem

tatem oblatitiam darzuthun im Stand seyn dürfte.

Das durchleuchtigste Erzhaus hat allerdings gegen die benannte Hochstifter, als solche in vorigen Zeiten, wegen ihrer in den Oesterreichischen Erblanden besitzenden Herrschaften und Güter, sich der Landesanlagen entschütten wollen, unter andern auch die mehrfältige Actus possessorios angezogen, jedoch eine Besteurungs-Gerechtsame keineswegs darauf allein, sondern hauptsächlich auf die **Landsässigkeit** gegründet. Diese gibt, auch bey dermaliger Vorderösterreichischer Steuer-Peræquation, Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät die vollkommenste Befugniß, neben dem Rusticali, zugleich das bisher, wegen nicht so hoch gestiegen gewesener Staatserforderníssen, freygelassene Dominicale pro futuro zu belegen. Ohne daß es hierzu einiger Actuum possessoriorum brauchet, da, in Ansehung der aus dem Weesen des Staats herfliessenden Schuldigkeiten, keine Verjährung statt finden kann, sondern diese nicht eher, noch anders, als mit gänzlicher Trennung des Nexus subdititii, aufhören.

Wenn Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majest. in eines andern Reichsstands Gebiet Güter besässen, und davon die allgemeine Abgaben zu entrichten sich weigerten, der Landesherr aber mehrere Beyspiele anführen könnte, wo eben diese Güter gesteuret hätten;

ten: so würden allerhöchst Dieselben den von dem Verfasser machenden Schluß gegen Sich gelten lassen müssen.

Allein dieser Fall ist hier nicht vorhanden, wohl aber befinden sich jene hohe, und löbliche Herren Stände, für welche der Verfasser schreibt ganz in den nämlichen Umständen, wie vormalen Bamberg, Salzburg, und die übrigen von ihm angezogene Fürstliche Hochstifter.

Man erwartet, daß der Verfasser einen Vertrag aufzeige, wodurch Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majest. oder Dero Vorfahrer an der Regierung, sich wegen Belegung des Dominicalis die Hände gebunden hätten. Ist etwa in Betreff der Steuren irgendswo ein Punkt eingeflossen, so hat solcher entweder das Jus Collectandi selbst zum Gegenstande gehabt, oder es war die Frage; ob ein Grund zu dem damals allein steuerbaren Rusticali gehöre?

Das an die Deputirten des Ehingischen Ständischen Corporis erlassene Decret. beziehet sich auf den ersten Fall, wenn nämlich in einem Distrikt das Jus Collectandi mit dem Kreis, oder der Reichsritterschaft, vormals streitig gewesen, und man deswegen schon seit langer Zeit nachgegeben hätte. Warum führet der Verfasser nicht vielmehr eine andere, in eben diesem Decret einkommende Peræquations-Maaßregel an, nämlich,

lich, daß in allen jenen Orten, wo Oesterreich von Alters her die Collectation respectu des *Rusticalis* ausgeübet hat, solche künftig auch auf das *Dominicale* zu erstrecken sey.

Hier redet der Verfasser abermalen von Widersprüchen, die in vorigen Zeiten gegen die Belegung des *Dominicalis* geschehen seyen, und darüber geschlossenen Verträgen, wovon man ihm bereits gesagt hat, und nochmals wiederholet, daß er kein Beyspiel anführen könne. Allerdings stehet es demnach in Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majest. Willkühr, künftig auch jenes Vermögen zu den allgemeinen Staatserfordernissen beyzuziehen, welches bis anhero, gegen die Gleichheit, frey geblieben.

Daß eine Sache zu dem nämlichen Endzweck nicht zweymal zu belegen sey, gründet sich in der natürlichen Billigkeit, und ist eine der ersten Maaßregeln, welche Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bey der dermaligen Vorderösterreichischen Steuer-Peræquation vorgeschrieben haben. Der Verfasser irret sich nur in der Anwendung, aus Mangel eines richtigen Begriffs. Man will ihn also durch ein gebendes Beyspiel besser unterrichten.

Er stelle sich vor, die Ertragniß eines Bauerguts wäre nach dem Peræquations-Calculo, auf zweyhundert fl. angeschlagen, und es hätte der Censit, Erbhold, oder wie man ihn,

ihn nennen will, davon jährlich an seinen Grundherrn 50. fl. abzuführen, so wird diese Abgabe von dem Anschlag abgezogen, und versteuret Besitzer nur 150. fl. Der Grundherr hingegen muß seinen empfangenden Zins ebenfalls fatiren, und zahlet davon die Landesanlagen, nach dem pro Dominicali ausgemessenen minderen Divisore. Mithin steuret ein jeder ins besondere von seinen Einkünften, und die nämliche Summe wird keinerdings zweymal in das Mitleiden gezogen.

Bey einem so gestalteten Contributions-Fuß findet freylich keine willkührliche Steigerung der Zinsen und Ehrschätze, keine Erschwerung der Dienste, noch einige andere Bedrückung des Unterthans statt, sondern es ist solche in allen Kayserl. Königl. Erblanden auf das schärfste verboten. Der Bauer weiß, was er seinem Landesfürsten zu zahlen hat, und wozu er anderer Seits gegen den Grundherrn verpflichtet ist.

Eben dahero mißfällt diese neue Einrichtung jenen so sehr, welche bis anhero gewohnt waren, bey jedem Veränderungsfall die Gaben des unglücklichen Censiten zu erhöhen, und selbigen fast ausser allen Contributions-Stand zu setzen.

Man kan übrigens nicht umhin, hier nochmals ausdrücklich zu wiederholen, daß die neue Steuereinrichtung nur solche Districten betrifft, welche, auch quoad Collectationem, schon seit Jahrhunderten dem Erzherzogthum

Oesterreich einverleibet sind, und aus welchen, weder für den Löbl. Crayß noch für die Reichsritterschaft, einige Steuer, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand, erhoben werden mag.

Wie schicket sich demnach alles hieher, was der Verfasser von den Collectis Imperii, von dem Jure subcollectandi der Reichsstände, und von ihren, wegen des Unvermögens der Unterthanen, öfters zu Hülfe nehmen müssenden Camerali anführet?

Gegen die, aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fliessenden Schuldigkeiten, findet keine Verjährung statt, weilen die Quelle derselben immerfort dauret. Wenn dahero auch schon ein Gültenbesitzer nie etwas zu denen allgemeinen Lasten beygetragen hätte, so kan doch eine dergleichen, zum Nachtheil der übrigen Mitbürger genossene Befreyung allezeit aufgehoben werden. Und hat insonderheit ein Erzherzog von Oesterreich, wie die oben ad §. 9. angeführte Stellen der Privilegien zeigen, in Steuersachen ganz freye Hände.

Weder der Religions- noch der Westphälische Friedensschluß gehören hieher, als welche beyde bloß bestimmen, wie die Stände der alten Religion, gegen die Augspurgische Confessions-Verwandte, und diese gegen jene, sich zu betragen haben. Man will dahero in des Verfassers Auslegung der Stelle des Religions-Friedens §. **alsdann auch denen Ständen der alten** Religion 2c. hier nicht

einge-

eingehen, ungeachtet sich dabey verschiedenes erinnern liesse. Das Oßnabrückische Instrument Art. 5. §. 45. setzt nichts neues hinzu, sondern bestättiget nur überhaupt jenes, was der Religions-Frieden enthält, und ist ohnehin sattsam bekannt, daß durch den Westphälischen Frieden die Territorial-Gerechtsame der Reichsstände vielmehr erweitert, als eingeschränket worden. Die Kayserl. Wahl-Capitulationen bestättigen alleu Reichsständen ihre Rechten, Freyheiten und Privilegien, mithin auch die besondere Vorrechte des Erzhauses.

Da, erst angeführter massen, der Religionsfrieden in gegenwärtige Steuerangelegenheit gar nicht einschlaget, und der Ungrund des, aus der bishero genossenen Befreyung, herleitenden Schlusses, schon mehrmalen gezeiget worden ist, so will man sich mit Beantwortung dieser blossen Wiederholung nicht aufhalten.

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. weltbekannte Gerechtigkeitsliebe ist weit davon entfernet, jemand über die Gebühr beschweren zu lassen.

Eben so wenig werden Höchst-Dieselbe, in Ansehung des Schwäbischen Reichsprälaten-Stands solches gestatten, und sind vielmehr jederzeit bereit, dessen in Vorderösterreich begüterten Mitgliedern, bey allen Gelegenheiten, wo es nur immer ohne Verletzung wesentlicher Landesfürstlicher Gerechtsame geschehen kan, werkthätige Proben

Dero gnädigsten Zuneigung zu geben. Von der Schuldensteuer ist bereits erkläret worden, daß solche die auswärtige nicht betreffe, obschon übrigens diese Abgabe, von dem weltlichen und geistlichen Stand, nach einem gleichen Anschlag entrichtet wird. Die Dominical-Contribution hat ebenfalls bey ein und anderm Stand den nämlichen Divisorem. Und in Ausmessung des geistlichen Erbschaftssteuer-Æquivalents, hat man die bey dem weltlichen Vermögen sich ergebende Veränderungsfälle, nach einer, so viel in dergleichen Dingen nur immer thunlich ist, genauen Berechnung, zum Grund geleget. Mithin kan kein Stand sich beklagen, daß er härter als der andere gehalten werde, und zielen eben die dermalige Einrichtungen dahin ab, zwischen allen Classen der Begüterten, in Tragung der gemeinen Bürden, eine billige Gleichheit einzuführen.

Die nachfolgende vier Absätze, enthalten so viele Unrichtigkeiten, daß alle zu widerlegen eine eigene Abhandlung erforderlich wäre. Gleich anfangs sucht der Verfasser durch den Ausdruck GEOGRAPHICE **in der Landvogtey Schwaben** **rc** den unkündigen Leser in den Irrthum zu verleiten, daß alles, was die Reichstände allda besitzen, **unmittelbar**, und zwar *in*, jedoch nicht *de* Territorio Austriaco sey. Einem Löbl. Schwäbischen Crayß aber will er damit die Meynung beybringen, als gedenke man

man auch die unmittelbare Güter und Gefälle zu belegen. Ein und anderes ist falsch, und dem Verfasser das Gegentheil gar wohl bekannt; allein es war seinen Absichten nicht gemäß, eine klare und verständliche Sprache zu führen. Was er hier neuerdings von den Schirmfrüchten, und Schirmgeldern einmischet, ist schon oben abgefertiget und gezeiget worden, daß sothane, auf besondere Verträge sich gründende Entrichtungen, mit der Landessteuer keinen Zusammenhang haben.

Bey einer genauen Untersuchung würde es sich zeigen, daß die vorgebliche Privilegia, und Mandata pœnalia weder das Durchleuchtigste Erzhaus berühren können, noch mit dem dermaligen Gegenstand einen Zusammenhang haben.

Es ist zwar die Landvogtey Schwaben, wie der Verfasser aus dem, ihm wohl bekannten Werk des Wegelins, Parte prima Sect. 5. Parte 2da Num. 50. & sequentibus, hätte ersehen können, schon früher an Oesterreich gekommen. Man will sich aber weder hierbey, noch mit Widerlegung der ebenfalls in vielen Stücken unrichtigen Wegelinischen Erzählung aufhalten, und in seiner Maaß zugeben, daß das Durchleuchtigste Erzhaus, durch die Verpfändung, eben dieselbe Gerechtsame erlanget, welche den vormaligen Besitzern zugestanden. Der Verfasser wird aber auch, mit seinem Wegelin, bekennen müssen, daß wenigstens die Kayserl. Dominical-Di-

stricten, welche die eigentliche, in engerm Verstand sogenannte Landvogtey ausmachen, mit allen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auf höchst besagtes Erzhaus gediehen. Und hat man nicht in die Frage einzugehen, in wie weit ein oder anderer ehemaliger Besitzer, insonderheit das Jus collectandi ausgeübt haben möchte. Da in Steuersachen sich von dem dreyzehnten, und vierzehnten Jahrhundert, keinerdings auf jetzige Zeiten, noch weniger auf das, auch hierinn von Altersher mit besondern Vorrechten begabte Erzhaus, ein Schluß ziehen läßt.

Es ist ein sehr unrichtiger Satz, daß die Benutzung einer Pfandschaft die Zinsen des hergeschossenen Capitals nicht übersteigen könne. Wenn man sämmtliche Reichspfandschaften durchgehen wollte, würde bey allen sich zeigen, daß sie ein weit mehreres abwerfen. Solches ist eine natürliche Folge der geschehenen Verbesserungen, vornehmlich aber des, wegen der vermehrten Geldmaße, und anderer Seits verminderten innerlichen Werths der Münzen, so hoch gestiegenen Preises aller Feilschaften. Nach des Verfassers Meynung sind 13200. Rhn. Gulden, vor 300. Jahren eben das gewesen, was sie Anno 1767. sind. Allein er betrachtet nicht, daß damals nur 8. Rheinische Gulden auf die feine Mark gegangen. Mit denen im Jahr 1625. zugewachsenen 3100. fl. hat es eine gleiche Beschaffenheit, und auch die Anno

1548

1548. neuerlich auf die drey Landvogteyen Hagenau, Ortenau, und Schwaben versicherte 197480. fl. wovon dermalen noch die Halbscheid, und nicht ein Drittel, auf der Landvogtey Schwaben haftet, sind nach dem nämlichen Fuß zu rechnen, weil erst bey der Reichsversammlung zu Augspurg de Anno 1551. eine höhere Ausmünzung der Mark Silber beschlossen worden. Wenn aber auch alles, was der Verfasser von dem geringen Pfandschilling, und von denen Einkünften der Landvogtey, mit einer recht lächerlichen Uebertreibung der letzteren, anführet, seine Richtigkeit hätte, würde solches nichts zur Sache thun.

Ohne Zweifel wird der Verfasser auch für das Durchleuchtigste Erzhaus gelten lassen, was der Westphälische Friedensschluß Art. 5. §. 26. und die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. X. §. 4. festsetzet, daß nämlich Churfürsten, Fürsten, und Stände bey ihren Reichspfandschaften geschützet, und ruhig belassen werden sollen. Anderer Seits ist es eine bekannte Sache, daß jener Theil des Landvogteylichen Districts, über welchen Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät, ohne jemands Widerspruch, die Landeshoheit und Collectation zustehet, und wovon hier allein die Frage ist, schon zur Zeit der Einrichtung der Craysen, mit den Steuren, und aller anderer Abhängigkeit, zu den übrigen Oesterreichischen Erblanden geschlagen gewesen. Gleichwie solches

das Durchleuchtigste Erzhaus, kraft seiner Privilegien, unstreitig thun können, und dadurch Niemand etwas entzogen hat. Es wird dahero die Landvogtey Schwaben, ungeachtet selbige, nach der jenseitigen Redensart, Geographice im Schwäbischen Crayß liegt, so lang ein Theil der Oesterreichischen Erblande bleiben, bis die anderweitige Vergleichung, wegen sämmtlicher Reichspfandschaften, zwischen Kayserl. Majestät und den Reichsständen zu Stand kommt.

Das Heil. Röm. Reich hat zu keiner Zeit aus dem Ducatu Austriæ, oder aus dessen einverleibten Landen, einige Steuer beziehen können. Man widerspricht dahero dem Verfasser schlechterdings, daß die von einigen Reichsständen in Vorderösterreich besitzende, ohnehin gröstentheils erst in späteren Zeiten angekaufte Güter und Gefälle, jemalen zu dem Crayß steuerbar gewesen, und beweisen die von ihm anführende Reichstagsabschiede vielmehr das Gegentheil.

Auf dem Reichstag de Anno 1530. erklärte zwar König Ferdinand, daß er Fürsten und Stände, von ihren Herrschaften, Flecken, Gülten, Gütern und Unterthanen in Oesterreichischen Landen gelegen, neben der Türkenhülfe, sonsten mit keinen andern Anlagen beschweren lassen wolle. Allein es zeiget der wörtliche Jnhalt des Abschieds §. 131. daß solches aus ganz freyem Willen, und ohne einiger Schuldigkeit geschehen, per Formalia:

„Dar-

„Darauf haben wir mit unsern Bru„der so viel gehandlet, daß seine Liebde, für „sich, und ihre Landschaften der Oesterreichi„schen Lande, Uns, und gemeinen Ständen „gutwillig bewilligt, zugesagt, und ver„sprochen hat ꝛc.

Und es wurde am Ende des Articuls ausdrücklich beygesetzet: „doch solle solches „seiner Liebden, auch den gemelten Für„sten und Ständen, nach Ausgang sol„cher Türkenhülfe, zu allen Zeiten, an ih„ren Rechten Freyheiten, und Gerech„tigkeiten unvergrifen seyn.

Ueberhaupt hat König Ferdinand, in Ansehung sothaner ihm gegen den Erbfeind geleisteten Hülfe, verschiedenes aus Gefälligkeit gethan, wozu er kundbarer Dingen nicht verbunden gewesen, und zum Beyspiel auch in Ansehung seiner Erblanden, sich der, wegen des Verkaufs der geistlichen Kleinodien, und unbeweglichen Güter, erhaltenen päbstlichen Bulle begeben, imgleichen eines jeden Stands Münzen in seinen Landen annehmen lassen, ohne daß von damaligen besondern Umständen sich auf andere Fälle ein Schluß ziehen läßt.

In dem Regenspurger Reichstagsabschied de Anno 1541. §. 52. bewilligte König Ferdinand ebenfalls, die in Ober- und Niederösterreichischen Landen begüterte Stände, gnädiglich zu entheben, und Fürsehung zu thun, daß sie mit keiner zweyfachen Hülfe wider den Türken beschwärer würden.

Welches wiederum eine blosse Gefälligkeit war, und hierdurch ihre sonsten bestehende Steuerschuldigkeit keinerdings aufheben wurde.

Auf dem Reichstag zu Nürnberg de Anno 1543. laut Abschieds §. 26. baten die in denen Oesterreichischen Landen begüterte Reichsstände abermalen, sie der Anlagen allda zu überheben.

Worauf König Ferdinand erklärte, sich dieser Bewilligung dermassen vergleichen zu wollen, daß selbige sich nicht zu beschweren haben würden. In dem Speyrischen Reichsabschied de Anno 1544. §. 68. wurde das Gegentheil beliebet, nämlich daß die Stände, und sonderbare Personen, ausserhalb der Erblanden gesessen, deren Güter und Einkommens halber, die sie in denen Erblanden haben, allda, und nicht an dem Ort, wo sie wohnhaftig, zu veranlangen seyen. Immassen die Ursache, weshalb das Erzhaus sonsten, bey dergleichen eilenden Kriegshülfen, um die Freylassung der unter seiner Steuerbarkeit liegenden Güter der Reichsstände, angegangen wurde, eigentlich diese war, weil man zu Beschleunigung des Werks, gemeiniglich einen jeden von seinen Hab und Gütern, allenthalben gelegen, an dem Ort, da er gesessen, zu belegen pflegte. Die Reichsschlüsse, welche eine dergleichen ausserordentliche Belegungsart festsetzen, fügen aber auch allezeit hinzu, daß solches jedermann

an

an seinen Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohnabbrüchig seyn solle.

Es ist demnach nicht abzusehen, was für einen Vortheil sich der Verfasser von Anziehung dieser besondern Fälle versprechen könne, da selbige vielmehr die Regel, nämlich die Steuerschuldigkeit der in denen Oesterreichischen Landen begüterten Reichsstände auf eine unumstößliche Art bevestigen.

In wie weit jene Mitglieder des Schwäbischen Reichsprälaten-Stands, für welche der Verfasser die Feder ergriffen hat, zu denen Crayßanlagen etwas von ihren eigenen Einkünften beyschiessen, und ihre Unterthanen entheben, läßt man an seinen Ort gestellet seyn. Man begehret auch dem löbl. Crayß seine diesfällige Befugniß keinerdings streitig zu machen. Allein, daß jemand seine in dem Oesterreichischen Crayß, und in Oesterreichischem Territorio, besitzende Gülten und Einkünften, zu einem andern Crayß schlagen, und allda versteuren könne, lauft wider die klare Privilegien des Durchleuchtigsten Erzhauses. Wenn dahero schon wirklich, woran doch sehr zu zweifeln ist, ein oder anderer auswärtiger Gültenbesitzer sich dergleichen unterfangen hätte, so ist solches ein offenbarer Unfug gewesen, der Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät höchsten Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig seyn können. Es hat auch der Löbl. Crays um so weniger einen Steuerabfall zu befürchten, als bekann-

ter

ter maßen die mehreste Reichsstifter, durch ihre rühmlich führende gute Wirthschaft, sich im Stand befinden, von Zeit zu Zeit einzele Corpora und Jura, ja ganze Herrschaften, käuflich an sich zu bringen.

Man hoffet vielmehr diesseits auf das klåreste dargethan zu haben, daß alle, gegen die Belegung des von auswärtigen, unter Oesterreichischer Landeshoheit und Steuerbarkeit, besitzenden Dominicalis, gemachte Einwendungen unstatthaft seyen.

Und wie Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Dero Orts weit entfernet sind, sich in die innerliche Verfassung eines fremden Gebiets einzumischen, oder jemand in der Ausübung seiner Landesherrlichen Gerechtsamen auf einige Weise Hindernissen zu erregen: Also versehen Höchst-Dieselbe von Dero Herren Mitständen, und dem Löbl. Crayß, sich zuversichtlich eines gleichen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoscher, Johann Melchior, 1764-1809

Sammlung merkwürdiger, am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen

Bd.: 4

Lemgo (1791)

J.publ.g. 699-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561143-0
VD18 80264492-001